



Landratsamt Gotha . Postfach 10 01 47 . 99851 Gotha

Mit Zustellungsurkunde

BOREAS Energie GmbH
Geschäftsführung
Hauptstraße 60
99955 Herbsleben

Telefon
03621 214-
Telefax
03621 214-283

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
56.20.00/164-3-25

Name

Datum
23.09.2025

Vollzug des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Antrag vom 21.03.2025, eingegangen am 25.03.2025, mit Ergänzungen, zuletzt eingegangen am 15.07.2025, auf Erteilung der Genehmigung gem. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) vom Typ Vestas V172-7.2 MW mit der Bezeichnung DS02 in der Gemeinde Döllstädt

Das Landratsamt Gotha erlässt folgenden

Genehmigungsbescheid Nr. 164/3/25

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die BOREAS Energie GmbH, Hauptstraße 60 in 99955 Herbsleben (Antragstellerin) erhält unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter sowie unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden, gemäß § 4 BImSchG i. V. m. der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie der Nr. 1.6.2 (V) des Anhangs 1 zu dieser Verordnung, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen

bestehend aus einer Windenergieanlage (WEA) vom Typ Vestas V172-7.2 MW, mit einer Nabenhöhe (NH) von 175 m, einem Rotordurchmesser (RD) von 172 m und einer Gesamthöhe (GH) von 261 m in der Verwaltungsgemeinschaft „Fahner Höhe“, Gemeinde Döllstädt, Gemarkung Döllstädt, Flur 5, Flurstück 765 unter den Koordinaten (UTM ETRS 89, Zone 32) R 32.627.717,0; H 5.661.795,0 (WEA **DS02**).

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen, vorbehaltlich der Erfüllung der Nutzungsbeschränkungen nach II.2 und der Bedingungen

Landratsamt Gotha
18.-März-Straße 50 . 99867 Gotha
Telefon: (03621) 214-0
Telefax: (03621) 214-283
E-Mail: Poststelle@kreis-gth.de
Internet: www.landkreis-gth.de

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Gotha
Commerzbank Erfurt
VR Bank Ihre Heimatbank eG

IBAN	DE40 8205 2020 0750 1000 01	BIC	HELADEF1GTH
IBAN	DE91 8204 0000 0359 9644 00	BIC	COBADEFFXXX
IBAN	DE37 8206 4088 0000 0121 30	BIC	GENODEF1ESA

nach II.3 sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Mit diesem Bescheid wird das gemeindliche Einvernehmen ersetzt.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.
Für diesen Bescheid werden Verwaltungskosten (Gebühren) in Höhe von [REDACTED] **EUR** erhoben.

Die Gesamtkosten in Höhe von [REDACTED] **EUR** sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf eines der Konten des Landratsamtes Gotha unter Angabe des **Aktenzeichens 56.20.00/164-3-25** zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

II. Inhaltsbestimmung

1. Umfang der Genehmigung:

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere:

- die Baugenehmigung gemäß § 66 Thüringer Bauordnung (ThürBO),
- die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach § 13 Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG)
- die luftverkehrsrechtliche Zustimmung gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 9 i. V. m. § 14 Abs. 1 und § 12 Abs. 4 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
- die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung gemäß §§ 14 ff. Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. §§ 5 ff. Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG)

Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstückes und Netzanbindung werden von dieser Genehmigung **nicht** erfasst.

2. Nutzungsbeschränkungen:

Die Genehmigung der WEA unterliegt folgenden Nutzungsbeschränkungen aus naturschutzrechtlichen Gründen:

- 2.1 Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ziehender und im freien Luftraum fliegender Fledermausarten werden fledermausfreundliche Betriebszeiten durch eine pauschale Abschaltung der WEA vom 15.03. bis einschließlich 31.10. in der Zeit von 1 h vor Sonnenuntergang bis 1 h nach Sonnenaufgang bei Windgeschwindigkeiten ≤ 6 m/s und Temperaturen ab 10 °C festgesetzt.
Die pauschalen Abschaltzeiten werden unter den Vorbehalt neuer Erkenntnisse gestellt, die sich aus einem optionalen zweijährigen Gondelmonitoring vom 01.03. bis einschließlich 30.11. nach den anerkannten fachlichen Standards ergeben können. Entsprechend der Ergebnisse des Monitorings können die pauschalen Abschaltzeiten durch standortspezifische Betriebszeiten (optimierter Betriebsalgorithmus) angepasst werden. Die standortspezifischen Betriebszeiten sind vor der Umsetzung von der unteren Naturschutzbehörde (uNB) zu bestätigen.
- 2.2 Die WEA ist antragsgemäß bei allen landwirtschaftlichen Nutzungsereignissen (insbesondere Ernte, Stoppelumbruch, Pflügen, Mahd, Abtransport) jeweils am Tag des jeweiligen landwirtschaftlichen Nutzungsereignisses und an den 2 folgenden Tagen im Umkreis von 300 m zum Mastmittelpunkt in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten.

Die Abschaltung hat bei allen landwirtschaftlichen Nutzungsereignissen unabhängig von der Feldfrucht von 1. April bis einschließlich 31. August zu erfolgen. Die Bewirtschaftung von Feldblöcken bis zu einer Größe von max. 1 Hektar kann bei der Abschaltung außer Acht gelassen werden, sofern diese nicht als Einheit bewirtschaftet werden.

Die Genehmigung der WEA unterliegt folgenden Nutzungsbeschränkungen zur Gewährleistung der Standsicherheit, aus der ermittelten Turbulenzbelastung:

- 2.3 Die im Gutachten zur Standorteignung der F2E GmbH & Co. KG Hamburg vom 17.02.2025 (2024-G-036-P3-R0) - Tabellen in Abschnitt A2.6 - aufgeführten Betriebsbeschränkungen sind zu realisieren.

3. Bedingungen:

Vor Beginn der Bauausführung hat die Eintragung einer Baulast zur Sicherung der vom Rotor überstrichenen Fläche (Überstreichungsbaulast) in der Gemarkung Döllstädt, Flur 5, Flurstück 793 zu erfolgen.

4. Umweltverträglichkeit

Für das beantragte Vorhaben ist im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

III. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der WEA sind die eingereichten, in Anhang 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten, Nutzungsbeschränkungen und Bedingungen sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Genehmigung zu beachten.
- 1.2 Der Beginn der Errichtung der WEA ist den für Arbeitsschutz, Bau, Denkmalpflege, Naturschutz und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde und der zuständigen Stelle der Bundeswehr (s. Anhang 2 dieses Bescheides) mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der genehmigten WEA ist den für Immissionsschutz, Naturschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde und der zuständigen Stelle der Bundeswehr (s. Anhang 2 dieses Bescheides) vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme gilt der Zeitpunkt, ab dem die WEA ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die WEA im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
- 1.4 Vor der Inbetriebnahme der genehmigten WEA ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen; außerdem sind alle fachrechtlich erforderlichen Nachweise vorzulegen.

- 1.5 Beim Erfordernis einer Abnahmeprüfung der WEA oder der Anlagenteile durch einen Sachverständigen ist das Ergebnis der Schlussabnahme durch den Sachverständigen zu dokumentieren und der für Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.6 Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung wesentlicher Teile der genehmigten WEA begonnen wurde.
- 1.7 Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Zustellung dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von drei Jahren mit dem Betrieb der genehmigten WEA begonnen wurde.
- 1.8 Eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind so aufzubewahren, dass sie den Aufsichtspersonen der zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorgelegt werden können.
- 1.9 Mit der Inbetriebnahme der WEA sind der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde die aktuell vermessenen geographischen Standortkoordinaten (nach UTM und WGS84) der WEA mitzuteilen.
- 1.10 Ein Wechsel des Eigentümers, des Betreibers (auch Umbenennung der Gesellschaft) bzw. ein Verkauf der WEA ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 1.11 Über die Betriebsführung der WEA ist über das Fernüberwachungssystem ein Protokoll aufzuzeichnen. Diese Unterlagen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der für Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Leistung und Drehzahl erfasst werden. Messintervalle dürfen dabei einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten nicht überschreiten.
- 1.12 Die WEA ist von außen ausreichend mit der Anlagenbezeichnung und der im Feuerwehrplan verwendeten Bezeichnung zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss von Rettungskräften erkannt werden können. Zusätzlich sind Name und Firmenanschrift des aktuellen Betreibers zur eindeutigen Identifizierung der WEA am Mastfuß anzugeben.
- 1.13 Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb der Anlage gestellt werden können, wenn die Prüfung der bautechnischen Nachweise ergibt, dass eine Änderung des genehmigten Vorhabens erforderlich ist.
- 1.14 Bei Erfordernis weiterer Abnahmeprüfungen der Anlage oder von Anlagenteilen durch einen Sachverständigen, ist das Ergebnis der Schlussabnahme zu dokumentieren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.15 Die Außerbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten WEA ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Auf die Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten wird verwiesen. Mit der Anzeige zum Rückbau der WEA nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung ist der gemäß § 8 Abs. 4 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV) erforderliche Sachkundenachweis vorzulegen.
- 1.16 Über besondere Vorkommnisse, durch die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belastigt oder gefährdet werden könnten, ist die für Immissionsschutz zuständige

Überwachungsbehörde sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind.

2. Immissionsschutz

2.1 Lärm

- 2.1.1 Die von der WEA verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkbereich unter Berücksichtigung der Vorbelastung nicht relevant im Sinne der Ziffer 3.2.1 der TA Lärm zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte (IRW) nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

Für die in der Schallimmissionsprognose ermittelten maßgeblichen Immissionsorte (IO) gelten folgende IRW:

IO A Herbsleben, Döllstädter Straße 1 (Bürohaus)

tagsüber 65 dB(A) nachts 50 dB(A)
gemäß Einstufung des IO als Gewerbegebiet

IO C Herbsleben, Am Fahnenweg 1

tagsüber 60 dB(A) nachts 45 dB(A)
gemäß Einstufung des IO als Außenbereich (vorgefundene Situation);

IO G Döllstadt, Herbslebener Straße 22

tagsüber 57 dB(A) nachts 42 dB(A)
gemäß Einstufung des IO als Ortsrand/Gemengelage (faktisches Wohngebiet an Außenbereich);

IO D Döllstadt, Mühlenweg 2

IO E Döllstadt, Die Neue Straße 10

IO F Döllstadt, Am Schingellaich 23

IO H Dachwig, Am Lützer See 27

tagsüber 55 dB(A) nachts 40 dB(A)
gemäß Einstufung der IO als allgemeines Wohngebiet (WA) zum Teil aus Bebauungsplänen

IO B Herbsleben, Am Schluftegraben 58

tagsüber 50 dB(A) nachts 35 dB(A)
gemäß Einstufung des IO als reines Wohngebiet gemäß Bebauungsplan

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den IRW am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und zur Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr.

Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 der TA Lärm maßgebend.

- 2.1.2 Die von der WEA ausgehenden Geräusche dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.

- 2.1.3 Die WEA ist zur Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr entsprechend den Herstellerangaben im Dokument 0124-6701.V01 vom 11.07.2022 für Eingangsgrößen in Schallimmissionsprognosen für V172-7.2 MW im Betriebsmodus SO7 zu betreiben, zur Tagzeit von 06:00 bis 22:00 Uhr kann der Betrieb gemäß des Herstellerdokuments 0124-6701.V06 vom

08.11.2024 im Modus PO7200 erfolgen, welche der Schallimmissionsprognose N-IBK-0071224 vom 12.12.2024 des IB Kuntzsch GmbH, Moritzburger Weg 67 in 01109 Dresden zugrunde liegen.

Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebes gelten folgende Werte im Betriebsmodus **SO7** bei einem maximal zulässigen Schallleistungspegel L_{WA} von 99,0 dB(A) - ($L_{WA,90} = 100,7$ dB(A)) und einer Nennleistung von 3,0 MW

f in Hz	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Okt}$ in dB(A)	83,0	90,0	93,0	93,7	92,3	87,9	80,4	70,0
$L_{WA,90\,Okt}$ in dB(A)	84,7	91,7	94,7	95,4	94,0	89,6	82,1	71,7

sowie folgende Werte im Betriebsmodus **PO7200** bei einem maximal zulässigen Schallleistungspegel L_{WA} von 107,8 dB(A) - ($L_{WA,90} = 109,5$ dB(A)) und einer Nennleistung von 7,2 MW

f in Hz	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{e,max,Okt}$ in dB(A)	89,9	96,8	101,4	100,4	101,0	99,9	98,3	85,5
$L_{WA,90\,Okt}$ in dB(A)	91,6	98,5	103,1	102,1	102,7	101,6	100,0	87,2

berücksichtigte Unsicherheiten jeweils: $\sigma_R = 0,5$ dB $\sigma_P = 1,2$ dB $\sigma_{Prog} = 1,0$ dB $\sigma_{LWA} = 1,3$ dB

- 2.1.4 Die WEA ist solange während der Nachtzeit (von 22:00 bis 06:00 Uhr) außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs in den relevanten Betriebsmodi durch eine FGW-konforme Vermessung (Fördergesellschaft Wind) an der beantragten WEA selbst oder an einer anderen WEA gleichen Typs nachgewiesen und durch die zuständige Behörde bestätigt wird.
- 2.1.5 Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung (Abnahmemessung) ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebes gemäß Nebenbestimmung 2.1.3 dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Schallleistungspegel L_{WA} inklusive Ton- und Impulsschlägen den jeweilig festgesetzten Wert $L_{e,max}$ nicht überschreiten. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.
- 2.1.6 Für die WEA ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen 2.1.1 bis 2.1.3 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Schallvermessung von Windenergieanlagen hat und nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat, nachzuweisen.
- 2.1.7 Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der WEA ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden.
Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit der Überwachungsbehörde abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist der Überwachungsbehörde ein Exemplar des Messberichtes sowie der gegebenenfalls erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen und als Datei zu übersenden.
Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Betriebs durch Vermessung an der antragsgegenständlichen WEA geführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.
- 2.1.8 Die Abnahmemessung kann entfallen, wenn ein vollständiger FGW-konformer Schallvermessungsbericht für den der Beantragung zugrunde liegenden WEA-Typ bei der Überwachungsbehörde vorgelegt wird. Dieser ist durch eine Herstellerbescheinigung über die technischen Daten der hier genehmigten WEA zu ergänzen. In diesen Dokumenten ist zu bestätigen, dass die WEA mit den Annahmen der antragsgegenständlichen Schallimmissionsprognose übereinstimmt. Der Messbericht ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich zuzusenden.

- 2.1.9 Für die WEA ist die standardisierte Rotorblatt-Konfiguration mit Sägezahn-Blatthinterkante (serrated trailing edge) vorzusehen.
- 2.1.10 Technische Störungen an der Anlage, die zu einer Erhöhung des Schallpegels führen, sind unverzüglich zu beseitigen. Solange die Störung vorliegt, ist die Anlage in einem schallreduzierten bzw. leistungsreduzierten Betriebsmodus zu betreiben. Der gewählte Betriebsmodus ist mit der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde abzustimmen.
- 2.1.11 Über die Betriebsführung der WEA ist eine Nachweisführung mittels der Leistungskurven erforderlich. Daraus muss der jeweilige Betriebsmodus eindeutig ablesbar sein. Diese über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Daten der WEA sind zu speichern, für mindestens drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde vorzulegen. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe, erzeugte elektrische Leistung, Drehzahl des Rotors und Temperatur in Gondelhöhe erfasst werden. Vorzugsweise ist eine tabellarische Aufzeichnung vorzunehmen.

2.2 Schattenwurf

An der WEA ist eine Abschalteinrichtung zu installieren und so zu programmieren, dass die gemäß WEA-Schattenwurfhinweisen des Länderausschusses für Immissionsschutz maximal zulässige Schattenwurfdauer von 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr am kritischen Immissionsort IO E Döllstädt, Mühlenweg 3 unter Berücksichtigung der bereits auftretenden Vorbelastung nicht überschritten wird. Dies ergibt sich aus der vorgelegten Schattenwurfprognose S-IBK-0061224 vom 09.12.2024 der IB Kuntzsch GmbH.

Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigt, ist durch diese auf die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr zu begrenzen. Wird eine Abschaltautomatik eingesetzt, die meteorologische Parameter berücksichtigt (z.B. Intensität des Sonnenlichtes), ist auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden zu begrenzen.

Bei der Parametrierung des Schattenwurfabschaltmoduls mittels Positionsangaben von Windenergieanlagen und kritischen Immissionsorten ist eine ausreichende Genauigkeit dieser Positionsangaben sicherzustellen durch Verwendung der Ergebnisse einer Vermessung der Position der WEA durch einen amtlich bestellten Vermessungsingenieur, Verwendung der Ergebnisse einer Vermessung der Position des kritischen Immissionsortes durch einen amtlich bestellten Vermessungsingenieur oder mit einer Ausrüstung, die eine vergleichbare Messgenauigkeit gewährleistet bzw. auf Basis vorliegender 3D-Daten der betroffenen Gebäude.

Die Installation und Parametrierung des Schattenwurfabschaltmoduls sind zu dokumentieren. Die Unterlagen zur Dokumentation sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2.3 Turbulenzen

Vor Inbetriebnahme der WEA ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde ein Nachweis vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die im Gutachten zur Standorteignung der F2E GmbH & Co. KG Hamburg vom 17.02.2025 (2024-G-036-P3-R0) herausgearbeiteten Betriebsbeschränkungen / Abschaltungen bei Auftreten der entsprechenden Nachlafsituationen umgesetzt werden.

Abschaltungen sind grundsätzlich durch die antragsgegenständliche Zubau-WEA (im Gutachten bezeichnet als W17) zu realisieren – anderenfalls sind der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde entsprechende Vereinbarungen mit den Betreibern der Bestands-WEA vorzulegen.

3. Luftverkehr

- 3.1 Die luftverkehrsrechtliche Zustimmung wird unter der Voraussetzung erteilt, dass die maximalen Höhen der Anlage (in m ü. Grund und m ü. NHN) nicht überschritten werden.

Nr. gem. Antrag (Luftfahrthindernis Nummer bei der DFS)	Gemarkung, Flur, Flurstück; Geografische Koordi- naten (WGS 84)	Gelände- höhe am Standort m ü. NHN	Höhe der WEA m	Gesamt- höhe m ü. NHN
DS02 (Th 1240 j)	Gemarkung Döllstädt, Flur 5, Flurst. 765 10° 49' 25,88" E 51° 05' 36,31" N	237,50	261,00	498,50

- 3.2 Hinsichtlich des Standortes dürfen ohne erneute luftverkehrsrechtliche Zustimmung nachträglich keine Änderungen vorgenommen werden, sofern diese Änderungen nicht von § 16b Abs. 7 BImSchG erfasst sind.
- 3.3 Die WEA ist unter der Luftfahrthindernisnummer Th 1240 j gemäß Nebenbestimmung 3.1 registriert. Diese ist einschließlich der noch bekanntzugebenden Veröffentlichungsnummer am Anlagenstandort zu vermerken und bei jeglicher Kommunikation zu vermerken.
- 3.4 Die WEA ist mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gem. der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (AVV; NfL I-1-2051-20 vom 24.09.2020), in der zuletzt geänderten Fassung (AVV vom 15.12.2023; Bundesanzeiger – BAnz AT 28.12.2023 B4), zu versehen. Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 3.5 Die Nachtkennzeichnung ist unter Beachtung der Anforderungen des Anhang 6 der AVV bedarfsgerecht auszuführen (§ 9 Abs. 8 EEG, aktuelle Fassung). Für die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung dürfen nur baumustergeprüfte Systeme eingesetzt werden, deren Hersteller ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 führen muss. Ebenfalls ist eine standortbezogene Prüfung erforderlich.
Die entsprechenden Nachweise sind vom Antragsteller spätestens drei Wochen vor Inbetriebnahme bei der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde und der oberen Landesluftfahrtbehörde vorzulegen.
- 3.6 Tageskennzeichnung

Die Tageskennzeichnung der WEA erfolgt durch Farbanstrich der Rotorblätter in Verbindung mit einem Farbring am Mast und der Kennzeichnung des Maschinenhauses. Hierbei sind die Rotorblätter der WEA grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 Meter Länge außen beginnend mit 6 Meter rot – 6 Meter grau – 6 Meter rot zu kennzeichnen.

Es sind die Farbtöne lichtgrau (RAL 7035) und verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen rot sein.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA ist auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend und durchgängig ein mindestens 2 Meter hoher roter Streifen anzu-

bringen. Der Streifen darf durch graphische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Graphische Elemente dürfen dabei maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in Rot, beginnend in 40 ± 5 Meter Höhe über Grund, zu versehen. Der Farbring kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

3.7 Nachtkennzeichnung

- 3.7.1 Die Nachtkennzeichnung der WEA erfolgt durch mindestens 2 versetzte „Feuer W, rot“ auf dem Maschinenhausdach (je 100 cd) in Verbindung mit einer Hindernisbefeuerungsebene am Turm auf halber Höhe zwischen Grund und Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach.

Durch Doppelung und versetzte Anordnung der Feuer auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - ist dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Die Blinkfolge der Feuer auf allen WEA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

- 3.7.2 Bei der Hindernisbefeuerungsebene am Turm müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.

Einer Abschirmung der Befeuerungsebene(n) am Turm durch stehende Rotorblätter ist bei Verwendung von Gefahrenfeuern und Feuern W, rot durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

- 3.7.3 Die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung haben durch Dämmerungsschalter zu erfolgen, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten (AVV Nr.3.9).

- 3.7.4 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

- 3.7.5 Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

- 3.7.6 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhang 4 der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

- 3.7.7 Bei Ausfall der Spannungsquelle hat sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umzuschalten. Deshalb muss für den Fall einer Störung der primären Spannungsversorgung ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, dass eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet.

Dieses muss spätestens vier Wochen vor der Inbetriebnahme der WEA durch den Antragsteller/Anlagenbetreiber gegenüber der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde und der oberen Landesluftfahrtbehörde vorzulegen.

Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

- 3.7.8 Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt.

- 3.7.9 Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale (Notice(s) to Airmen) unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist nach Ablauf der zwei Wochen die NOTAM-Zentrale erneut zu informieren. Zuwiderhandlungen werden geahndet.
- 3.7.10 Ausfälle und Störungen der Befeuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der **Rufnummer 06103/ 707 5555** oder per E-Mail unter notam.office@dfs.de sofort bekanntzugeben. Dabei ist die Veröffentlichungsnummer, die nach der Veröffentlichung bekannt gegeben wird, stets mit anzugeben.

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung umgehend zu beheben, um die Sicherheit der Anlage aufrecht zu erhalten.

Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist längstens für 2 Wochen sichergestellt.

- 3.8 Die WEA muss **als Luftfahrthindernis** veröffentlicht werden. Diesbezüglich hat der Bauherr den Baubeginn mind. 6 Wochen vorher der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) per E-Mail an flf@dfs.de mitzuteilen. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten an die DFS zu übermitteln (bitte das unter dem Link <https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/verkehr/luftverkehr/hindernisse> angegebene Formblatt verwenden). Eine Kopie ist an die obere Landesluftfahrtbehörde per E-Mail an luftfahrthindernisse@tlvwa.thueringen.de zu versenden.

Die Bekanntmachung muss folgende Angaben enthalten:

- a. DFS-Bearbeitungsnummer
 - b. Name des Standortes
 - c. Art des Hindernisses
 - d. Geographische Standortkoordinaten (in Grad, Min. u. Sek. mit Angabe des Bezugselipsoids (WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)
 - e. Höhe der Bauwerksspitze (in m ü. Grund)
 - f. Höhe der Bauwerksspitze (in m ü. NN)
 - g. Art der Tageskennzeichnung (kurze Beschreibung)
 - h. Art der Nachtkennzeichnung (kurze Beschreibung)
 - i. Ansprechpartner mit Anschrift und Tel-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Befeuerung meldet
 - j. Ansprechpartner mit Anschrift und Tel-Nr. der Stelle, die für die Instandsetzung zuständig ist
- 3.9 Für zum Einsatz kommende **Bau- und Montagekräne** ist eine **gesonderte** luftverkehrsrechtliche **Genehmigung** zu beantragen. Antragsunterlagen sind mindestens vier Wochen vor Aufstellung unter Angabe des Aktenzeichens (5090-540-3751/482-5307/25) und der TH-Nr. (1240 j) bei der oberen Landesluftfahrtbehörde einzureichen. Das entsprechende Formular ist zu finden unter dem Link: https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/fileadmin/TLVwA/Wirtschaft_und_Gesundheit/Planfeststellungsverfahren/Formblatt_Kran_22.pdf. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Kräne ab einer Höhe von 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an den höchsten Stellen mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen sind.

4 **Baurecht**

- 4.1 Mit der Bauausführung darf gemäß § 78 Abs. 6 ThürBO erst begonnen werden, wenn die Erklärungen zum Brandschutz- und zum Standsicherheitsnachweis nach § 14 Thüringer

Bauvorlagenverordnung (ThürBauVorlVO) i.V.m. § 72 ThürBO der unteren Bauaufsichtsbehörde vorgelegt wurde.

Sofern eine Prüfung der Nachweise erforderlich wird, darf mit der Bauausführung gemäß § 78 Abs. 6 ThürBO erst begonnen werden, wenn die Prüfungen nach § 72 Abs. 2 und 3 ThürBO erfolgt sind.

- 4.2 Der Ausführungsbeginn des genehmigten Vorhabens und ggf. die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten ist der unteren Bauaufsichtsbehörde gemäß § 78 Abs. 8 mindestens eine Woche vorher in Textform anzuzeigen (Baubeginnanzeige).
- 4.3 Die Aufnahme der beabsichtigten Nutzung ist gemäß § 89 Abs. 2 ThürBO mindestens zwei Wochen vorher bei der unteren Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Mit der Anzeige sind die im § 89 ThürBO geforderten Bescheinigungen bzw. Bestätigungen vorzulegen.
- 4.4 Vor Baubeginn ist zur Sicherung der Einhaltung der Rückbauverpflichtung eine unbefristete, unbedingte und selbstschuldnerische Bankbürgschaft in Höhe der ermittelten Rückbaukosten von 269.808,70 EUR bei der unteren Bauaufsichtsbehörde zu hinterlegen.

5. Brandschutz

- 5.1 Das als Bestandteil der Antragsunterlagen vorliegende anlagentechnische Brandschutzkonzept des Dipl.-Ing. M. Thuro vom 07.08.2024 ist in seiner Gesamtheit und ohne Abstriche vollständig umzusetzen.
- 5.2 Zur zielgerichteten Vorbereitung der Feuerwehr auf einen eventuellen Einsatz ist es erforderlich, die Varianten zur Rettung von Personen und der Brandbekämpfung mit den örtlich zuständigen Feuerwehren vor Inbetriebnahme abzustimmen.
- 5.3 Den örtlich zuständigen Feuerwehren und der zentralen Leitstelle des Landkreises Gotha sind Pläne mit dem Standort und der Zufahrt durch den Betreiber zu übergeben.
- 5.4 Für das Bauvorhaben sind eine Zufahrt und eine Bewegungsfläche für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge bis an den Turmfuß zu schaffen. Die Anforderungen der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ sind zu beachten und umzusetzen.
- 5.5 Die für die Brandmeldung zuständige ständig besetzte Stelle muss jederzeit in der Lage sein, die Zentrale Leitstelle des Landkreises Gotha zeitnah über Gefahrensituationen zu informieren.

6. Denkmalpflege und Archäologie

- 6.1 Der Beginn der Erdarbeiten ist dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie / Fachbereich Archäologische Denkmalpflege Weimar (Postanschrift: Petersberg Haus 12, 99084 Erfurt, post.erfurt@tlda.thueringen.de) und der unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Gotha, 18.-März-Straße 50, 99867 Gotha, bauordnung@kreis-gth.de) rechtzeitig, d.h. spätestens drei Wochen im Voraus und zusätzlich zur Baubeginnanzeige gemäß ThürBO, schriftlich anzuzeigen.
- 6.2. Bei Erdarbeiten ist mit dem Auftreten archäologischer Funde (bewegliche Bodendenkmale wie Scherben, Knochen, Metallgegenstände, Steinwerkzeuge u. ä.) bzw. archäologischer Befunde (auffällige Häufungen von Steinen, markante Bodenverfärbungen, Mauerreste) zu rechnen.
Angetroffene Bodenfunde sind gemäß § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde bzw. dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Fachbereich Archäologische Denkmal-

pflege Weimar anzuzeigen, vor Ort im Zusammenhang zu belassen und bis zur Entscheidung der Denkmalbehörden zum weiteren Umgang mit den Befunden zu sichern. Die Bergung, Dokumentation und wissenschaftliche Auswertung obliegen dem v. g. Landesamt. Die Bauausführenden sind auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

7. Naturschutz

Nebenbestimmungen zum Artenschutz

- 7.1 Die vorgesehene Beseitigung der Vegetation und Gehölze sowie die Beräumung des Oberbodens im Bereich der Fundamente der WEA, der Kranstellfläche sowie der dauerhaften und temporären Zuwegung (Baufeldfreimachung) hat nicht im Zeitraum vom 1. März bis einschließlich 30. September zu erfolgen.

Im Vorfeld der Fällarbeiten sind die Gehölze durch qualifizierte Personen auf das Vorhandensein von Lebensstätten geschützter Arten (z.B. Vogelnester, Fledermausquartiere) zu kontrollieren. Das Ergebnis der Kontrolle ist zu protokollieren und der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Sollte sich während der Kontrolle ein positives Fundergebnis einstellen, ist die uNB unverzüglich zu informieren und mit dieser das weitere Vorgehen abzustimmen.

- 7.2 Der Bereich vom Mastfuß und der Kranstellflächen ist mit standortgerechtem Bodenmaterial abzudecken und mit flachwüchsigen gebüsch- und heckenartigen Strukturen aus gebietseigenen Strauchgehölzen (Schlehe, Hundsrose, Eingrifflicher Weißdorn, Berberitze, Wolliger Schneeball und Gewöhnliche Heckenkirsche) oder krautiger Vegetation zu begrünen. Eine ggf. einschürige Mahd ist entweder bis zum 31.03. oder nach dem 15.08. durchzuführen. Die Lagerung von landwirtschaftlichen Produkten (z. B. Mist, Stroh), welche Großvögel anlocken können, ist im Bereich von 250 m zum Mastmittelpunkt der WEA untersagt.
- 7.3 Es ist auf geeignetem Wege sicherzustellen, dass der Flächenbewirtschafter den Betreiber der WEA rechtzeitig über die abschaltungsrelevanten Nutzungsereignisse unter Punkt A Nr. 2 informiert oder die Information auf einer anderen geeigneten Grundlage erfolgt. Eine entsprechende Vereinbarung mit dem Flächenbewirtschafter oder eine andere vertragliche Grundlage ist der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn vorzulegen. In die Vereinbarung ist gleichzeitig aufzunehmen, dass im Nahbereich der WEA keine landwirtschaftlichen Produkte gelagert werden.
- 7.4 Die Nachweise zur Einhaltung der unter Punkt A. Nr. 1 bis 2 festgelegten Abschaltzeiten sind der uNB in geeigneter Form bis zum 31.03. des Folgejahres unaufgefordert vorzulegen. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsregistrierung der WEA zu erfassen und mindestens 1 Jahr aufzubewahren.
- 7.5 Die Feinkartierung auf Feldhamsterbaue der Vorhabenflächen (temporär und dauerhaft beanspruchte Flächen) sowie in einem 50 m Puffer um diese Flächen ist vor Beginn der Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben vorzunehmen. Die Ergebnisse sind der uNB vor Baubeginn vorzulegen. Die Feinkartierung hat entweder zeitnah nach dem 25.08. (Ende der Phase der Jungenaufzucht) oder zwischen Anfang April (Ende Winterschlaf) und Ende Mai (Beginn der Reproduktionsphase) zu erfolgen.

Sollten im Ergebnis der Feinkartierung Feldhamsterbaue angetroffen werden, ist als Vermeidungsmaßnahme zunächst eine Vergrämung (Abschieben des Bodens/Schwarzumbruch) unter Beachtung des Vogelschutzes vorzunehmen. Die Vergrämung ist entweder im zeitigen Frühjahr, vor Beginn der Reproduktion der Feldhamster, oder im Sommer nach dem Auslaufen der Reproduktion (ab ca. 25.08.) vorzunehmen. Für die Vergrämung müssen rechtzeitig (d.h. zeitgleich mit der Vergrämung) geeignete Ausweichflächen, die feldhamsterfreundlich bewirtschaftet und für den Feldhamster erreichbar sind (max. 100 m entfernt) zur Verfügung stehen.

Ca. 14 -21 Tage nach der Vergrämung sind die Flächen erneut zu kontrollieren und in Abstimmung mit der uNB ist über das weitere Vorgehen zu entscheiden (Freigabe der Fläche, wenn feldhamsterfrei; weiteres Abwarten/Umsiedlung, wenn Tiere nicht von selbst abwandern wurden). Bis zu Baubeginn sind die Flächen schwarz zu halten, um eine erneute Besiedlung zu vermeiden. Direkt vor Baubeginn ist eine weitere Nachkontrolle durchzuführen und das Ergebnis der uNB mitzuteilen. Bei nachgewiesenen Feldhamsterbauten ist ein Baubeginn im September unzulässig.

Nebenbestimmungen zum Eingriff in Natur und Landschaft

- 7.6 Vermeidbare Beeinträchtigungen durch den Eingriff in Natur und Landschaft sind zu unterlassen bzw. zu minimieren. Hierzu sind die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in Tabelle 2 im LBP Rev.1 sowie in den entsprechenden Maßnahmeblättern zu V1 sowie V4 und V 5 umzusetzen. Die temporär genutzten Flächen sind nach Beendigung der Inanspruchnahme in ihren ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.
- 7.7 Die nicht zu vermeidenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden sowie Arten und Biotope werden durch die im Kapitel 6.4 im LBP Rev. 1 (S. 25) sowie in den Maßnahmeblatt beschriebene Kompensationsmaßnahme K1 im Bereich des Flächennaturdenkmales „Goldberg“ ausgeglichen bzw. ersetzt: Vorrangig durch eine extensive Beweidung der Offenlandbereiche mit Schafen und Ziegen und Entnahme der Verbuschung auf den verbuschten Offenlandbereichen; nachrangig mit Waldumbau durch Entnahme der abgestorbenen Bäume zur Etablierung der Naturverjüngung aus Laubholz.
- 7.8 Zur Kompensation von verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist eine Ersatzzahlung in Höhe von 17.500,00 EUR an die Stiftung Naturschutz Thüringen zu leisten. Unmittelbar nach Eintreten der Rechtskraft der Genehmigung ergeht hierzu ein separater Kostenfestsetzungsbescheid der uNB.
- 7.9 Die Kompensationsmaßnahme K1 ist dauerhaft (während der Wirkzeit des Eingriffs) zu er- und unterhalten. Die beanspruchten Flächen für die Kompensationsmaßnahme K1 sind zweckentsprechend dauerhaft durch Grunderwerb des Vorhabenträgers, durch die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit nach § 1090 Abs.1 Bürgerliches Gesetzbuch zugunsten des Landkreises Gotha/untere Naturschutzbehörde oder durch Vereinbarungen (Gestattungsverträge o. ä.) zu sichern. Der Nachweis über die Sicherung der Flächen ist der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn vorzulegen.
- 7.10 Zusätzlich ist für die Sicherung der Kompensationsmaßnahme K1 eine Sicherheitsleistung in Höhe von 42.086,00 EUR netto bei der uNB zu hinterlegen. Die Sicherheitsleistung soll in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse unter Verzicht auf Einrede der Vorausklage gemäß den §§ 239 Abs. 2 und 773 Abs. 1 Nr. 1 BGB zu Gunsten des Landratsamtes Gotha erbracht werden. Die Bürgschaftserklärung ist der uNB vor Baubeginn vorzulegen. Die Bürgschaft wird nach Erfüllung der Leistungen zurückgegeben. Eine anteilige Reduzierung der Bürgschaft entsprechend des Umsetzungsfortschrittes ist möglich.
- 7.11 Für die Überwachung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, Kompensationsmaßnahme sowie der Bauphase einschließlich des Rückbaus der temporären Baustelleneinrichtungen ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen. Der beauftragte Fachgutachter ist der uNB spätestens 2 Wochen vor Baubeginn bzw. Beginn den ersten Arbeiten zur Baufeldfreimachung mit Vorlage des Nachweises der Befähigung unaufgefordert schriftlich zu benennen.
- 7.12 Sollten sich Abweichungen von der Planung oder artenschutzrechtliche Konflikte während der Bauzeit ergeben, ist die uNB rechtzeitig und umfassend zu informieren. Nach dem Rückbau der bauzeitlich in Anspruch genommenen Flächen ist eine Abnahme durchzuführen, an der die uNB zu beteiligen ist.

- 7.13 Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (vgl. Tabelle 2 im LBP Rev.01 sowie V1, V4 und V 5) müssen mit dem Eintritt der Beeinträchtigungen umgesetzt und wirksam sein.

Der Beginn der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme hat spätestens in dem auf den Beginn der Errichtung der WEA folgenden Jahr zu erfolgen. Die Umsetzung der Maßnahmen (Entbuschung und Gehölzentnahme) ist spätestens 3 Jahre nach Beginn abzuschließen und der uNB unverzüglich schriftlich nachzuweisen.

Die uNB ist über den Zeitpunkt der Errichtung der Anlage einschließlich der Zuwegungen zu schriftlich informieren (Baubeginn, Bauende, Inbetriebnahme).

- 7.14 Die obligatorischen Projektinformationen gemäß der Gemeinsamen Bekanntmachung des TIN, des TMWAI und des TMLNU (ThürStAnz Nr. 7/2000) sind binnen drei Monaten nach dem Erlass des Genehmigungsbescheides bei der uNB vorzulegen.

8. Landwirtschaft

8.1 Landwirtschaft/ Agrarstruktur

- 8.1.1 Die Bewirtschafter und Eigentümer sind frühzeitig in das Vorhaben und den jeweiligen Planungsstand einzubeziehen (auch zu noch erforderlichen Kompensationsmaßnahmen). Der Beginn, die Dauer und die zeitliche Abfolge der Baumaßnahme, einschließlich der temporär für die Baustelleneinrichtung o. ä. genutzten landwirtschaftlichen Flächen, ist rechtzeitig mit den Bewirtschaftern der betroffenen Flächen abzustimmen. Es ist nachweislich die Sicherstellung der Bewirtschaftung durch die Antragstellerin zu gewährleisten. Die Baumaßnahmen sollten möglichst zwischen Aberntung und Wiederbestellung durchgeführt werden. Agrotechnische Termine sind zu beachten.

- 8.1.2 Die Eingriffe in landwirtschaftliche Nutzflächen sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken (Aushub, Erdablagerungen, Befahren der Fläche, Verdichtungen etc.).

- 8.1.3 Die Erreichbarkeit (Zuwegung) der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen ist während und nach der Bauphase zu gewährleisten. Die Bewirtschafter der jeweils angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sind rechtzeitig zu informieren.

- 8.1.4 Der ordnungsgemäße Zustand des Wegenetzes ist nach Beendigung der Baumaßnahmen wiederherzustellen. Vorhandene Wege und notwendige Feldauffahrten sind zu erhalten bzw. nach Verlust durch Absprache mit dem betroffenen Agrarbetrieben bedarfsgerecht neu herzustellen.

- 8.1.5 Landwirtschaftliche Versorgungsleitungen, Drainagen, Entwässerungsgräben etc. müssen in ihrer Funktionsfähigkeit erhalten bleiben bzw. rechtzeitig an die neuen Gegebenheiten angepasst werden. Bestehende Dränanlagen sind zu beachten, bei deren Zerstörung oder Beeinträchtigung ist nachweislich der funktionstüchtige Urzustand wiederherzustellen. Vernässungen (können in durchwurzeltem Boden zu Luftmangel und Reduktionserscheinungen führen) auf angrenzenden Feldflächen sind auszuschließen.

- 8.1.6 Die Flächen, die vorübergehend für Ablagerungen genutzt wurden, sind termingerecht und im ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben, so dass wieder eine ackerbauliche Bewirtschaftung erfolgen kann.

- 8.1.7 Gemäß Rückbauverpflichtung ist das Fundament vollständig zu entfernen. Kulturboden soll in einer Mächtigkeit entsprechend des umgebenden Bodens aufgetragen werden, um einen mittelgründigen Boden, der sich zumindest wieder für eine ackerbauliche Nutzung eignen würde, wiederherzustellen.

8.2 Landwirtschaftlicher Bodenschutz

- 8.2.1 Im Rahmen des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden ist der Flächenentzug auf ein notwendiges Maß zu beschränken. Die Erhaltung/Wiederherstellung naturnaher Böden (durchwurzelbare Bodenschicht) hat Priorität.
- 8.2.2 Schädliche Bodenveränderungen sind zu vermeiden. Sollten u. a. Bodenverdichtungen (physikalischer Bodenschutz) bei temporären Flächeninanspruchnahmen auftreten, sind diese durch Tiefenlockerungsmaßnahmen etc. zu beseitigen.
Die Bauarbeiten sind so auszuführen, dass unter Beachtung der Witterungsverhältnisse, Schäden an Ober- und Unterboden im Sinne des BBodSchG (§§ 1 und 2) unter Beachtung der DIN-Vorschriften 18915 und 19731 (jeweils aktueller Stand) vermieden werden.
- 8.2.3 Bodenverdichtungen und Gefügestörungen sind unter Beachtung der standörtlichen Gegebenheiten soweit wie möglich zu vermeiden. Für die Errichtung der Baustraßen und Montageflächen ist zum Schutz der betreffenden Flächen die Möglichkeit der Verwendung von Plattensystemen (z. B. mobile schonende Stahlplatten o. ä. flexible Module) zu prüfen.
- 8.2.4 Es sind geeignete Baugeräte zu wählen, welche die Bodenpressung soweit begrenzen, dass nach Bauabschluss noch ein funktionstüchtiges Bodengefüge vorliegt oder mit einfachen Mitteln wiederherzustellen ist.
- 8.2.5 Mit dem Boden ist schonend umzugehen. Der anfallende Bodenaushub ist ordnungsgemäß zu lagern und wiedereinzubauen.
- 8.2.6 Auf verdichteten Flächen hat vor der Oberbodenabdeckung eine sachgerechte Lockerung des Unterbodens zu erfolgen (Tiefenlockerung).
- 8.2.7 Schadstoffeinträge (Treib- und Schmierstoffe) und eventuelle Kontaminationen sind zu vermeiden bzw. durch entsprechende Maßnahmen unverzüglich zu minimieren. Gegebenenfalls sind verbleibende Beeinträchtigungen auszugleichen (DIN 19636, aktueller Stand).
- 8.2.8 Staubemissionen sind durch entsprechende Maßnahmen (z. B. Befeuchtung) zu reduzieren, um die Feldhygiene der umliegenden Flächen zu gewährleisten.

8.3 Geplante Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft

- 8.3.1 Bei der Umsetzung der geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan ist zu beachten, dass bei der Maßnahme K 1 „Waldumbau Goldbach“ die Bewirtschafter des angrenzenden Acker- und umliegenden Grünlandes rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn informiert werden müssen.
- 8.3.2 Bezüglich der Vermeidungsmaßnahmen V1 (Feldhamster, Anlage 02) ist zu beachten, dass Maßnahmen zum Feldhamsterschutz auch mit dem Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und ländlichen Raum sowie immer mit den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben abzustimmen sind. Hierzu wird auf das Referat 31 Pflanzenbau und Ökologischer Landbau, in dem Herr Gabriel Leicht als Referent für den Bereich „Hamsterschutz“ tätig ist, verwiesen. Dienstsitz ist in 99439 Am Ettersberg, OT Buttelstedt, Am Feldschlösschen 7 (Telefon-Nr. 0361/57 40 67-009 bzw. E-Mail unter gabriel.leicht@tllr.thueringen.de).

9. Wasserwirtschaft

- 9.1 Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Flüssigkeiten), insbesondere beim erstmaligen Befüllen der einzelnen Bauteile oder beim Austausch der Flüssigkeiten ist stets dafür Sorge zu tragen, dass diese nicht in den Boden oder ein Gewässer gelangen können.

- 9.2. Beim Austritt wassergefährdender Stoffe aus der Anlage in Folge von Havarien oder Unfällen sind seitens des Anlagenbetreibers umgehend Maßnahmen einzuleiten, die den weiteren Austritt und die Ausbreitung des Lagergutes verhindern. Über den Vorfall ist umgehend die örtliche zuständige untere Wasserbehörde (Sachgebiet Wasserwirtschaft des Landratsamtes Gotha, 18.-März-Str. 50 in 99867 Gotha, Tel. 03621/214 193 oder 214 199) oder die nächste Polizeidienststelle zu informieren.

10. Bodenschutz

- 10.1 Zum Schutz und zur Wiederherstellung der Bodenfunktionen hat die Baumaßnahme zur Errichtung der Windenergieanlage DS 02 unter bodenkundlicher Baubegleitung nach § 4 Abs. 5 BBodSchV zu erfolgen. Hierfür sind Personen einzusetzen, die möglichst über eine Zertifizierung als bodenkundlicher Baubegleiter, zumindest aber über fundierte Fachkenntnisse in Bodenkunde und Bodenschutz verfügen.
- 10.2 Bereits in der Planungsphase ist vom bodenkundlichen Baubegleiter ein Konzept zum Schutz des Bodes (Bodenschutzkonzept) unter Anwendung der DIN 19639, der DIN 18915 und der DIN 19731 zu erstellen. Dieses Konzept hat Angaben zum Umgang, zur Lagerung und zur Verwertung des bei der Baumaßnahme anfallenden Oberbodens und Unterbodens zu enthalten. Das Bodenschutzkonzept ist vor Beginn der Baumaßnahmen von der unteren Bodenschutzbehörde bestätigen zu lassen.
- 10.3 Spätestens 3 Monate nach Beendigung der Baumaßnahmen ist der unteren Bodenschutzbehörde die Abschlusssdokumentation der bodenkundlichen Baubegleitung vorzulegen.

11. Abfallrecht

- 11.1 Die bei der Errichtung der Fundamente der WEA anfallenden Erdstoffe sind einer geeigneten Verwertung zuzuführen. Die Bewertung des Erdaushubes hat auf der Grundlage der Ersatzbaustoffverordnung (EBV vom 09.07.2021, BGBl. I, Nr. 43), Anlage 1, Tabelle 3, zu erfolgen. Die Aushubmaterialien sind auf der Grundlage der Deklarationsanalyse ordnungsgemäß zu entsorgen. Dabei sind die Einsatzmöglichkeiten entsprechend Anlage 2 EBV zu berücksichtigen.
- 11.2 Zum Wegebau dürfen ausschließlich mineralische Abfälle eingesetzt werden, die die Materialwerte der Ersatzbaustoffverordnung (EBV vom 09.07.2021, BGBl. I, Nr. 43), Anlage 1, Tabelle 3, einhalten und gemäß EBV, Anlage 2, zugelassen sind für Wegebaumaßnahmen. Die zum Wegebau eingesetzten mineralischen Abfälle sind nach Abschluss der Maßnahme vollständig zurückzubauen, sofern ein Verbleib der Wege nicht zum Betrieb der Windkraftanlagen (z.B. Wartungsarbeiten) unerlässlich ist. Für Wartungswege u. ä. hat der Rückbau spätestens mit Außerbetriebnahme der WEA zu erfolgen. Um einen vollständigen Rückbau zu ermöglichen, ist ggf. ein Trennvlies unter dem aufzubringenden Bauschutt/ Betonbruch zu verlegen.
- 11.3 Erdstoffe aus altlastverdächtigen Flächen, Altlasten, Boden-/Grundwasserschadensfällen sowie Schlämme, Substrate, Komposte, Schlacken, Aschen, Straßenaufbruch, unsortierter und ungebrochener Bauschutt u. ä. sind von einer Verwertung im Rahmen der Baumaßnahme ausgeschlossen.
- 11.4 Für die bei der Errichtung und beim Betrieb der WEA anfallenden Abfälle sind grundsätzlich Verwertungsmöglichkeiten zu prüfen. Der Verwertung der Abfälle ist der Vorrang vor der Beseitigung zu geben, sofern die Verwertung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Bei Abfällen zur Beseitigung sind die Andienungspflichten an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang ist der unteren Abfallbehörde spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der WEA eine Aufstellung

der anfallenden Abfallmengen (je Abfallart aus Formblatt 9.1) sowie der Entsorgungswege zu übergeben.

12. Arbeitsschutz

- 12.1 Der ordnungsgemäße Zustand der Gesamtanlage einschließlich der Teilanlagen, wie die Steigleiter mit Steigschutzeinrichtung, Krananlagen, Winden, die ortsfeste elektrische Anlage, die Sicherheitsbeleuchtung und die Blitzschutzanlage sind gemäß § 14 (1) Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) mit Inbetriebnahme nachzuweisen. Auf die einschlägigen technischen Regeln DIN VDE 0185 Teil 1 und Teil 2 und auf berufsgenossenschaftliche Vorschrift DGUV V3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ wird verwiesen.
- 12.2 Für alle Arbeitsmittel (Maschinen, Geräte, Anlagen) sind in Gefährdungsbeurteilungen nach § 3 BetrSichV die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Im Rahmen dieser Beurteilung ist auch nach § 3 (6) der BetrSichV eine Übersicht über alle prüfpflichtigen Arbeitsmittel (überwachungsbedürftige Anlagen, Geräte Maschinen, Anlagen usw.), einschließlich Art, Umfang und Fristen erforderlichen Prüfungen zu erstellen und auf dem aktuellen Stand zu halten. Des Weiteren hat der Arbeitgeber die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind.
- 12.3 Die Verkehrswege zur und innerhalb der Anlage sind so auszuführen, dass sie ausreichend rutschhemmend ausgeführt sind. Die besonderen Betriebsverhältnisse wie Schmutz, Nässe und Schnee sind dabei zu berücksichtigen. Die Rutschhemmung ist im Einzelfall nachzuweisen.
- 12.4 Für die WEA hat der Betreiber in Abstimmung mit der Wartungs- und Servicefirma eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.
Nach § 6 Arbeitsschutzgesetz müssen erforderliche Unterlagen vorhanden sein, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind.
Bei der Durchführung des Soll-Ist-Vergleiches und der Festlegung konkreter Schutzmaßnahmen soll der „Katalog der Gefährdungen und Belastungen“ der DGUV Information 203-007 „Windenergieanlagen“ verwendet werden.
- 12.5 Für die Tätigkeiten des Servicepersonals (Kontrolle, Wartung, Instandhaltung) sind auf der Grundlage der Bedienungsanleitungen des Herstellers und unter Berücksichtigung der Vorschrift DGUV Information 211-010 „Sicherheit durch Betriebsanweisungen“ geeignete anlagen- und tätigkeitsbezogene Betriebsanweisungen aufzustellen und in der Anlage anzubringen. Die Beschäftigten sind auf dieser Grundlage regelmäßig nachweisbar zu unterweisen.
- 12.6 Auf der Basis der Gefährdungsbeurteilung ist ein Rettungskonzept zu erarbeiten und umzusetzen. Der Alarmplan ist nachweislich mit den Rettungskräften abzustimmen und in jeder Anlage unter Angabe des jeweiligen genauen Standortes auszuhängen.
- 12.7 Die WEA ist von außen ausreichend zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung muss von den Rettungskräften erkannt werden können und mit der Bezeichnung im Feuerwehrplan übereinstimmen.
- 12.8 Dem Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen ist spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustellen eine Vorankündigung zu übermitteln. Diese muss mindestens die Angaben nach Anhang I der Baustellenverordnung (BaustellV) enthalten (BGBl. 1998 Teil I, S. 1283).

Ebenfalls ist der zuständigen Überwachungsbehörde zu melden, wenn überwachungsbedürftige Anlagenteile (Druckanlagen, Druckgeräte und Aufzüge) beim Rückbau bestehender WEA beseitigt werden. Nur so ist eine Löschung aus dem Anlagenkataster der Länder sichergestellt.

13. Bundeswehr

Baubeginn, Fertigstellung und Einmessprotokoll zur Aufnahme als Luftfahrthindernis sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail baiudbwtoeb@bundeswehr.org unter dem Zeichen **VII-0541-25-BIA** anzuzeigen.

14. Chemikaliensicherheit

Die Anlagenbetreiberin hat die Sicherheitsdatenblätter der verwendeten Stoffe und Gemische zu prüfen und bis zur Inbetriebnahme der Anlage die aktuellen Sicherheitsdatenblätter bei der Unteren Chemikaliensicherheitsbehörde vorzulegen.

IV. Begründung

1. Sachverhaltsdarstellung

Die BOREAS Energie GmbH, Hauptstraße 60 in 99955 Herbsleben, stellt mit Anschreiben vom 28.01.2025 (Posteingang - PE LRA 28.01.2025, PE UA 29.01.2025) unter Beifügung von zwei Druckexemplaren der Dokumentation, den Antrag auf Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 19 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer WEA vom Typ Vestas V172-7.2 MW, mit einer Nabenhöhe (NH) von 175 m, einem Rotordurchmesser (RD) von 172 m und einer Gesamthöhe (GH) von 261 m in der Verwaltungsgemeinschaft „Fahner Höhe“, Gemeinde Döllstadt, Gemarkung Döllstadt, Flur 5, Flurstück 765 unter den Koordinaten (UTM ETRS 89, Zone 32) R 32.627.717,0; H 5.661.795,0 unter der Bezeichnung WEA **DS02**.

Gleichzeitig wird um die Beauftragung eines Projektmanagers für das Genehmigungsverfahren gebeten.

Die Anforderungen der Genehmigungsbehörde, an die Form der einzureichenden Antragsunterlagen, wurden bereits per E-Mail vom 21.01.2025 gegenüber der Antragstellerin dargestellt und ein Zugang zur Thüringer Datenaustauschplattform (DAP) eingerichtet.

Mit Anschreiben vom 25.03.2025 (PE LRA 25.03.2025, PE UA 26.03.2025) lagen der Genehmigungsbehörde Papierunterlagen für den Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG mit einem Umfang von 1423 Seiten (2 Ordner) vor, bestehend aus den Ausdrucken der ELiA-Datei vom 21.03.2025 in Version 2, unterschrieben am 24.03.2025 (Inhalt) und 21.03.2025 (Antragsformular). Am 25.03.2025 wurden elektronische Antragsunterlagen in Form einer Gesamt-PDF "20250321_BE_DS02-2084_Antragsunterlagen_komplett.pdf.pdf" und der ELiA-antragx-Datei "20241205_BE_DS02_Vollantrag.antragx" auf der Thüringer Datenaustauschplattform ThürDAP hochgeladen und standen damit ebenfalls der Genehmigungsbehörde zur Verfügung.

Der Antrag wurde unter der Vorgangsnummer **164-3** registriert.

Gemäß § 10 BImSchG i.V.m. § 11 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wurden die folgenden Behörden per E-Mail vom 14.04.2025 am Genehmigungsverfahren beteiligt und um Erarbeitung einer Stellungnahme gebeten.

1. Landratsamt Gotha, Untere Bauplanungs- und Bauaufsichtsbehörde
2. Landratsamt Gotha, Untere Denkmalschutzbehörde
3. Landratsamt Gotha, Untere Brandschutzbehörde

4. Landratsamt Gotha, Untere Abfallbehörde
5. Landratsamt Gotha, Untere Bodenschutzbehörde
6. Landratsamt Gotha, Untere Chemikaliensicherheitsbehörde
7. Landratsamt Gotha, Untere Naturschutzbehörde
8. Landratsamt Gotha, Untere Wasserbehörde
9. Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis, Fachdienst Bau und Umwelt, Mühlhausen
10. Gemeinde Herbsleben als Nachbargemeinde
11. Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Technischer Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit
12. Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 540, PF für Verkehrsbaumaßnahmen – Luftverkehr, Weimar
13. Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 340, Raumordnung, Weimar
14. Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 82, Georisiken
15. Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation
16. Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Referat 42, Agrarstruktur
17. Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr
18. Bundeswehr – BAIUDBw Abt. Infra, Bonn
19. Verwaltungsgemeinschaft Fahner Höhe zum gemeindlichen Einvernehmen für Döllstädt

Am Genehmigungsverfahren wurden Träger öffentlicher Belange, insbesondere Deutscher Wetterdienst, Versorgungsträger, Bundesnetzagentur und in Thüringen nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannte Naturschutzvereinigungen nicht explizit beteiligt:

Durch die Antragstellerin wurde nicht vorgetragen, dass sie das Erfordernis zur Beteiligung weiterer Stellen und Behörden zur Sicherstellung ihrer Genehmigung sieht. Außer der Erteilung der Baugenehmigung wurden keine nach § 13 BImSchG einzuschließenden Verfahren und Ausnahmen sowie nach § 23b BImSchG einzuschließenden Entscheidungen beantragt.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die beigelegten Unterlagen geprüft.

Die Vollständigkeitsprüfung für die Antragsunterlagen ergab Nachforderungen folgender Fachbehörden, die der Antragstellerin per E-Mail am 08.05.2025 mit Frist zur Nachreichung bis 30.05.2025 übermittelt wurden:

1. Landratsamt Gotha, Untere Bauplanungs- und Bauaufsichtsbehörde
2. Landratsamt Gotha, Untere Naturschutzbehörde
3. Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum, Referat 42, Agrarstruktur

Zur Nachreichung erbat die Antragstellerin Fristverlängerung bis 13.06.2025, jedoch wurden wiederum nicht alle Anforderungen der Fachbehörden bedient (Bauaufsichtsbehörde), eine weitere Nachfrist wurde bis 14.07.2025 eröffnet.

Die Gemeinde Döllstädt verweigert mit Beschluss vom 13.05.2025 fristgerecht das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben. Eine nochmalige Anhörung erfolgte per E-Mail am 20.06.2025 mit Fristsetzung zum 04.07.2025. Die Verweigerung wurde per E-Mail vom 04.07.2025 bekräftigt und wie folgt begründet:

Die Errichtung der Windenergieanlage im Norden der Ortslage, westlich der Landesstraße führt zu einer erheblichen Einschränkung der gemeindlichen Bauleitplanungshoheit. Bei der aktuellen Erarbeitung des Vorentwurfs zur gemeindlichen Flächennutzungsplanung ergeben sich durch die Verläufe der geplanten Bundes- und Landesstraßenumfahrungen bereits keine Potenzialflächen zur Siedlungsflächenenerweiterung westlich, südlich und östlich der Ortslage. Die beantragte WEA würde aufgrund des eingehaltenen 1.000 m Mindestabstandes zur bereits bestehenden Siedlungsfläche dazu führen, dass sämtliche Siedlungsflächenenerweiterungen in Richtung des geplanten Anlagestandortes nördlich der Ortslage ausgeschlossen wären. Die Anlage stellt somit eine erhebliche und nicht hinnehmbare Einschränkung gemeindlicher Siedlungsflächenentwicklung dar. Vor diesem Hintergrund wird das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben nicht erteilt.

Nach der nochmaligen Anhörung zum möglichen Ersatz des gemeindlichen Einvernehmens wird weiterführend erklärt:

Die Gemeinde Döllstädt teilt die dargelegte Rechtsauffassung nicht und bleibt bei ihrer beschlossenen Versagung des gemeindlichen Einvernehmens in diesem Verfahren.

Sollte das gemeindliche Einvernehmen ersetzt werden, behält sich die Gemeinde eine juristische Überprüfung dieser Entscheidung vor.

Die Auflistung des § 35 Abs. 3 BauGB zur Definition möglicher beeinträchtigter öffentlicher Belange ist beispielhaft und kein abschließender Tatbestandskatalog. Die in der gemeindlichen Stellungnahme dargelegte Begründung mit der sich aus den Abstandsflächen zur Windenergieanlage ergebenden und nicht hinnehmbaren Einschränkung gemeindlicher Planungshoheit, insbesondere vor dem Hintergrund großer Straßeninfrastrukturprojekte von Bund und Land (Umgehungsstraßenplanungen südlich und östlich der Ortslage), stellt eine erhebliche Beeinträchtigung öffentlicher Belange dar. Die bislang dargestellte Begründung der angeblichen Rechtswidrigkeit der gemeindlichen Entscheidung ist nicht ausreichend begründet und nimmt keinen Bezug zu den tatsächlichen Planungsgegebenheiten vor Ort.

Die am 20.06.2025 bis zum 04.07.2025 zur nochmaligen Anhörung gesetzte Frist wird darüber hinaus vor dem Hintergrund einer erforderlichen Gemeinderatsentscheidung (Sitzungsvorbereitung, Ladungsfristen) und der rechtlichen Komplexität der Thematik als nicht angemessen angesehen (§ 77 Abs. 3 S. 2 ThürBO).

Als Untermauerung der gemeindlichen Argumentation werden außerdem die derzeitigen Arbeitsstände der gemeindlichen Flächennutzungsplanung beigelegt (Vorentwurfsstadium).

Aufgrund der UVP-Vorprüfungspflichtigkeit des Vorhabens gelangte die Genehmigungsbehörde nach Anwendung der Kriterien für die Vorprüfung, gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu dem Ergebnis, dass die potentiellen Auswirkungen des Vorhabens nicht erheblich sind. Die Einhaltung notwendiger Begrenzungen hinsichtlich der Schall- und Schattenwurfimmissionen sowie der Turbulenzbelastungen, kann durch entsprechende Abschaltungen und Betriebsmodi sichergestellt werden.

Dies wurde auf der Internetseite des Landkreises Gotha sowie auf dem UVP-Verbund-Portal der Bundesländer am 16.07.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Vorliegen der abschließenden Schriftsätze der beteiligten Bauaufsichtsbehörde am 13.08.2025, erfolgte am 21.08.2025 (vorab per E-Mail) die Anhörung der Antragstellerin gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zu den entscheidungserheblichen Festsetzungen des zu erlassenden Genehmigungsbescheides für das beantragte Vorhaben.

Mit Schreiben vom 12.09.2025 (PE LRA 15.09.2025, PE UA 16.09.2025, vorab per E-Mail) bestätigt die Antragstellerin die maßgeblichen Bescheidinhalte und bittet um Ausstellung desselben.

Der begehrte Projektmanager wurde trotz des am 10.06.2025 abgeschlossenen Vertrages nicht mehr in die Verfahrensführung eingebunden.

2. Rechtliche Würdigung

2.1 Zuständigkeit

Die Untere Immissionsschutzbehörde im Landkreis Gotha ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 1 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürImZVO) sachlich und gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) örtlich zuständig für den Erlass dieses Bescheides.

2.2 Einordnung der Anlage, Verfahrensart

Beantragt wurde eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer WEA im vereinfachten Genehmigungsverfahren ohne öffentliche Bekanntmachung nach § 4 i. V. m. § 19 BImSchG und

Nr. 1.6.2 (V) des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV).

Für das Vorhaben allein, ist nach Anhang 1 Nr. 1.6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die keine Durchführung von Vorprüfungen des Einzelfalles nach § 7 UVPG erforderlich.

Da im Rahmen vorangegangener Genehmigungsverfahren im Bereich des Windfeldes Herbsleben und Döllstädt/Dachwig bereits 12 Bestandsanlagen und 4 genehmigte, jedoch noch nicht errichtete WEA im Einwirkungsbereich der beantragten WEA zu berücksichtigen sind, ist das Vorhaben als hinzutretendes kumulierendes Vorhaben zu betrachten, bei dem das Zulassungsverfahren für das frühere Vorhaben abgeschlossen ist. Es unterliegt mithin § 2 Abs. 4 Nr. 1 und § 11 UVPG i. V. m. Nummer 1.6.2 der Anlage 1 UVPG.

2.3 Rechtliche Würdigung des Antrages

Gemäß § 6 Abs. 1 BlmSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Landratsamt Gotha gelangte nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen für die beantragte WEA in der Gemarkung Döllstädt gegeben ist.

Da die WEA entsprechend den im Bescheid enthaltenen Bedingungen und Auflagen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Unterlagen zu errichten und zu betreiben ist, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BlmSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden.

Darüber hinaus steht die Genehmigung auch nicht im Widerspruch mit anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften. Die am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden kommen in ihren Stellungnahmen zu keinem anderen Ergebnis.

Gemäß § 6 BlmSchG war die Genehmigung zu erteilen.

Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG werden in der, der Beantragung zugrunde gelegten Schallimmissionsprognose, der Schattenwurfprognose und dem Turbulenzgutachten bzw. dem Gutachtengutachten zur Standorteignung betrachtet, bewertet und entsprechende Schutzmaßnahmen in Form von Abschaltungen festgesetzt.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter i. S. d. § 2 Abs. 1 UVPG, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Schutzkriterien gemäß der Anlage 3 zum UVPG sind durch das Vorhaben nicht oder nur gering betroffen. Es kommt voraussichtlich zu keinen erheblichen Auswirkungen auf Fläche, Boden, Wasser, Landschaft, Pflanzen, Klima und Luft, biologische Vielfalt sowie Bau- und Bodendenkmäler. Es werden sich keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ ergeben, insofern die Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Zusatzbelastungen durch Schall, Schattenwurf und Turbulenzen, durch die Festlegung von Abschaltzeiten festgesetzt werden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut „Arten“ sind durch die WEA nicht zu erwarten.

Nach § 12 Abs. 1 BlmSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

In der Genehmigung enthaltene Forderungen sind erforderlich und zumutbar, da sie die Allgemeinheit und Anwohner in der Nachbarschaft gegen erhebliche Nachteile und Belästigungen schützen.

Ersatz des gemeindlichen Einvernehmens

Die beantragte WEA liegt im Außenbereich, womit die Zulässigkeit des Vorhabens auf der Grundlage des § 35 BauGB zu beurteilen ist. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sind Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn sie der Erforschung, Entwicklung oder der Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des § 249 BauGB dienen.

Grundsätzlich darf die Gemeinde gem. § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB das Einvernehmen nur aus den sich aus §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagen.

Darüber hinaus können gem. § 245 e Abs. 4 BauGB die in § 245 e Abs. 1 Satz 1 BauGB genannten Rechtswirkungen Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur dann nicht entgegengehalten werden, wenn für den Standort des Vorhabens in einem Planentwurf eine Ausweisung für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, vorgesehen ist, für den Planentwurf bereits eine Beteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 3 BauGB oder § 9 Abs. 2 und 3 ROG durchgeführt wurde und anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Ausweisungen entspricht. Dies ist vorliegend der Fall.

Einer Gemeinde ist es grundsätzlich verwehrt, ihr Einvernehmen deshalb zu versagen, weil das Vorhaben ihren Planungsvorstellungen nicht entspricht oder sie es aus sonstigen Gründen verhindern will. Es lässt sich ggf. darauf schließen, dass § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gemeint ist, wonach öffentliche Belange einem Vorhaben nach Abs. 1 Nr. 5 BauGB in der Regel auch dann entgegenstehen, soweit hierfür durch Darstellungen im FNP oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Die Gemeinde Döllstädt stellt aktuell einen Flächennutzungsplan auf, ein Entwurf mit dem Stand vom Juni 2025 wurde der Genehmigungsbehörde mit dem Antwortschreiben auf die Anhörung zugesendet. Dieser Vorentwurf ist dem Bereich Bauleitplanung des Amtes für Bauordnung und Bauleitplanung als Bündelungsstelle für alle TöB-Beteiligungen im Rahmen von Bauleitplanverfahren, die das Landratsamt Gotha betreffen, bisher nicht bekannt. Hierzu wurde demnach noch keine Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Dies bedeutet, dass es sich hierbei lediglich um vorbereitende Arbeiten zur Aufstellung des Flächennutzungsplans handelt. Eine Verfestigung der Planung ist zum aktuellen Stand noch nicht erkennbar. Daher kann sich die Gemeinde hierauf nicht berufen.

Die von der Gemeinde aufgeführten Straßeninfrastrukturprojekte des Bundes beziehen sich augenscheinlich auf die Verlegung der Ortsdurchfahrt Döllstädt. In einer Antwort des Thüringer Ministeriums für Digitales und Infrastruktur auf eine Dringlichkeitsanfrage des Amtes für Bauordnung und Bauleitplanung, bezüglich des aktuellen Stands der Errichtung einer Bundesstraßenverbindung zwischen der Stadt Leinefelde-Worbis (Autobahn A 38) und der Stadt Erfurt (A4/A71) (Thüringer Landtag, Drucksache 8/975 vom 03.04.2025), heißt es unter Punkt 3, dass der Ausbau östlich Gräfentonna bis zur B4 Andislebener Kreuz, inklusive Landesstraße 1027 Verlegung der Ortsdurchfahrt Döllstädt mit Beseitigung Bahnübergang, derzeit geplant werde.

Eine Trassenführung für das Projekt im Bereich der Gemeinde Döllstädt ist dem Amt für Bauordnung und Bauleitplanung zum aktuellen Zeitpunkt nicht bekannt. Vor dem Hintergrund des Planungsstandes ist davon auszugehen, dass bisher noch keine Planfeststellung für das Projekt eingeleitet wurde.

Weitere Unterlagen konnten durch die Gemeinde nicht vorgelegt werden. Es liegt mithin keine Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB vor, da andernfalls die Kommune Etwaiges in ihrer Begründung zum versagten Einvernehmen vorgetragen hätte. Insofern bleibt festzustellen, dass der beantragte WEA-Standort planungsrechtlich nicht unzulässig ist und möglicherweise den „Wünschen“ und „Vorstellungen“ der Gemeinde Döllstädt widerspricht, aber eben nicht der planungsrechtlichen Zulässigkeit. Soweit nach den §§ 31, 33 bis 35 ein Rechtsanspruch auf Zulassung des Vorhabens besteht, ist die Gemeinde zur Erteilung ihres Einvernehmens verpflichtet. Sie hat somit ausschließlich zu beurteilen, ob das Vorhaben in Anwendung der genannten Vorschriften zulässig ist oder nicht.

Die Versagung des Einvernehmens durch die Gemeinde Döllstädt ist im Ergebnis rechtswidrig. Nach § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB kann die nach Landesrecht zuständige Behörde ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde ersetzen. Nach § 77 Abs. 1 Thüringer Bauordnung (ThürBO) hat die zuständige Bauaufsichtsbehörde das fehlende Einvernehmen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 zu ersetzen. Wird in einem anderen Genehmigungsverfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens entschieden, so tritt die für dieses Verfahren zuständige Behörde an die Stelle der Bauaufsichtsbehörde.

Die erfolgte Versagung ist rechtswidrig, da kein Grund gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB einschlägig ist und keine ausreichende Abwägung in der Entscheidungsfindung erkennbar ist. Somit hat die Untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Gotha als für die Bescheidung nach § 4 BImSchG zuständige Genehmigungsbehörde vorliegend das rechtswidrig versagte Einvernehmen zu ersetzen. Eine Ermessensbetätigung seitens der Behörde ist nach den landesrechtlichen Vorschriften nicht möglich.

Nach § 77 Abs. 3 ThürBO ist die Gemeinde vor Erlass der Genehmigung von der für die Ersetzung des Einvernehmens zuständigen Behörde anzuhören. Dabei ist ihr Gelegenheit zu geben, binnen angemessener Frist erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden. Dies ist vorliegend mit einer Fristsetzung von 14 Tagen erfolgt. Diese war möglicherweise zu kurz gewählt. In der Vollzugsbekanntmachung zum § 77 Abs. 3 S. 2 ThürBO heißt es, dass eine angemessene Frist für eine erneute Entscheidung in der Regel, unter Berücksichtigung der Ladungsfristen, nicht länger als ein Monat ist. In der Begründung zu diesem Paragraphen heißt es, dass der Gemeinde eine angemessene Frist zu geben ist um erneut über das gemeindliche Einvernehmen zu entscheiden. Als angemessen ist in der Regel eine Frist von nicht mehr als einem Monat. Dies gilt auch dann, wenn hierfür ursprünglich nicht vorgesehene Sitzungen des zuständigen Gemeindeorgans erforderlich werden, da es letztlich um die Aufhebung einer rechtswidrigen, belastenden und möglicherweise kostenverursachenden Entscheidung und damit auch im Interesse der Gemeinde um die Vermeidung von Schadenersatzzahlungen geht. Eine Frist von lediglich 14 Tagen dürfte hierfür zwar kurz sein, wird jedoch im Kontext zu den eng gefassten Fristen der Genehmigungsverfahren für Vorhaben der erneuerbaren Energien nach BImSchG und Windenergiebedarfsflächengesetz (WindBG) gesehen und damit als zumutbar eingeschätzt. Zusammenfassend ist zu sagen, dass die von der Gemeinde Döllstädt - vertreten durch die Verwaltungsgemeinschaft Fahner Höhe - vorgebrachten Argumente keine Beeinträchtigung öffentlicher Belange, über den Tatbestandskatalog des § 35 Abs. 3 BauGB hinausgehend, erkennen lassen. Im Rahmen der Beteiligung der Fachbehörden wurde insbesondere auch vom Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr keine Bedenken hinsichtlich der Planung geltend gemacht.

Nutzungsbeschränkungen aus naturschutzrechtlichen Gründen

Um das Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG wirksam zu verhindern und eine umweltverträgliche Umsetzung des Vorhabens zu gewähren, müssen die Abschaltzeiten sowohl für die Fledermausarten als auch für die Greifvögel über eine Inhaltsbestimmung in den Bescheidtenor als betriebsregelnde Maßnahmen festgesetzt werden.

Die Inhaltsbestimmungen sind neben der Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände als betriebsbezogene Maßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter Menschen und Tiere gemäß § 7 Abs. 5 UVPG durchzuführen. Eine umweltverträgliche Umsetzung des Vorhabens ist nur bei vollständiger Umsetzung der Abschaltzeiten zu erwarten.

Zu 2.1.

Mit ziehenden und ortsgebundenen Fledermäusen ist in Thüringen flächendeckend zu rechnen. Das Vorhabengebiet liegt zwischen den Landschaftseinheiten bzw. Natura 2000-Gebieten „Gera-Unstrut-Niederung“ und „Ackerhügelland westlich Erfurt mit Fahnerscher Höhe“, es ist somit von geeigneten Strukturen für Fledermäuse durchzogen und von Vorkommen von Fledermäusen auszugehen.

Die nachgewiesenen Fledermausarten im Untersuchungsraum sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Arten. Sie sind nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Arten von gemeinschaftlichem Interesse. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen und zu töten und darüber hinaus wild lebende Tiere der streng geschützten Arten erheblich zu stören.

Für Thüringen wurde durch das Institut für Tierökologie und Naturbildung eine „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen in Thüringen“, Dezember 2015, erarbeitet, deren Anwendung durch das TMUEN den uNB zur Anwendung empfohlen wurde und welche den aktuellen Stand des Wissens über Fledermäuse und Windkraft darstellt. Das Gondelmonitoring soll nach der auf S. 42 ff. in der o.g. Studie beschriebenen Vorgehensweise durchgeführt werden. Die pauschalen Abschaltzeiten gemäß Maßnahme V2 im LPB Rev. 1 können erstmalig nach Auswertung des ersten Monitoringjahres entsprechend der Ergebnisse durch standortspezifische Betriebszeiten (optimierter Betriebsalgorithmus) angepasst werden.

Zu 2.2

Einige Greifvögel, wie der Rotmilan, gelten nach Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG als kollisionsgefährdet. Mäusebussard, Schwarzmilan und Rotmilan sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Tierarten. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten (der besondere Schutz schließt den strengen Schutz ein) zu verletzen und zu töten. Die Abschaltung der WEA an Tagen mit landwirtschaftlichen Nutzungsereignissen sowie an den 2 darauffolgenden Tagen ist eine fachlich anerkannte und geeignete Schutzmaßnahme zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Exemplaren europäischer Vogelarten von besonders und streng geschützten Vogelarten. Die Abschaltung für einen kurzen Zeitraum ist zudem angemessen und verhältnismäßig.

Die Nutzungsbeschränkung 2.2. entspricht im Wesentlichen der im LBP Rev.1 beschriebenen und vom Vorhabenträger beantragten Maßnahme V3 zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffsfolgen für Greifvögel. Der festgelegte Abschaltzeitraum betrifft alle landwirtschaftlichen Nutzungsereignisse vom 01. April bis einschließlich 31. August und gilt für einen Umkreis von 300 m.

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

Die Anforderungen insbesondere in Ziffer III. 1.2, 1.3, 1.4, 1.5, 1.9, 1.10 und 1.15 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Gotha. Es ist sicherzustellen, dass die Überwachungsbehörde Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Festlegungen zum Erlöschen der Genehmigung in den Nebenbestimmungen 1.6 und 1.7 unter Abschnitt III dieses Bescheides sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Genehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt (2027) in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zum Erlöschen der Genehmigung aus wichtigem Grunde gemäß § 18 Abs.3 BImSchG verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs.2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.2 Immissionsschutz

Die Anforderungen zum Immissionsschutz bezüglich des Lärmschutzes (III.2.1), des Schutzes vor Schattenwurf (III.2.2) und vor unzumutbaren Belastungen durch auftretende Turbulenzen (III.2.3) an benachbarten WEA ergeben sich aus dem Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Technischen Anleitung zum Schutz vor Lärm (TA Lärm), welche die Betreiberpflichten nach § 5 Abs.1 BImSchG konkretisieren. Die beantragte Genehmigung erfordert auf der Basis der vorgelegten Gutachten konkrete Festsetzungen zur Umsetzung und Einhaltung von erforderlichen Minderungsmaßnahmen.

Die Notwendigkeit zur Festsetzung zulässiger Schallemissionskontingente an der nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauung wird mittels des vorgelegten Gutachtens unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Vorbelastungen ermittelt. Es ergeben sich die festgesetzten Anforderungen zu Schallminderungsmaßnahmen in Form von bestimmten Betriebsmodi der WEA. Eine Sicherstellung der Anforderungen wird über die Festsetzung zur messtechnischen Überprüfung gewährleistet.

Die Notwendigkeit der Installation von Abschalteinrichtungen zum Schutz vor Schattenwurf (Nebenbestimmung III.2.2) ergibt sich auch der vorgelegten Berechnung der Schattenwurfdauer für die Errichtung und den Betrieb der WEA.

Gemäß dem vorgelegten Gutachten zur Standorteignung von WEA nach DIBt 2012, Bericht-Nr.: 2024-G-036-P3-R0 der F2E GmbH & Co. KG Hamburg vom 17.02.2025 sind Schutzmaßnahmen in Form genau definierter Abschaltbedingungen erforderlich.

Die übrigen Nebenbestimmungen dienen der Überwachung der Anlage durch die für den Immissionsschutz zuständige Überwachungsbehörde (Untere Immissionsschutzbehörde im Landratsamt Gotha).

Ziffer III.4 Baurecht

Aus **bauordnungsrechtlicher Sicht** bestehen bei Einhaltung der baurechtlichen Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der beantragten WEA.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung nach § 4 i. V. m. § 19 BImSchG die für das Bauvorhaben nach § 66 ThürBO notwendige Baugenehmigung ein.

Das bauaufsichtliche Einvernehmen wurde mit Auflagen gemäß § 78 Abs. 3 ThürBO in Verbindung mit § 36 Abs. 1 VwVfG erteilt. Dies war notwendig, um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des Bauvorhabens hinsichtlich baurechtlicher Bestimmungen erfüllt sind.

Gemäß § 4 Abs. 2 ThürBO i.V.m. Nr. 4.2.3 VollzBekThürBO ist eine Sicherung der Inanspruchnahme benachbarter Grundstücke notwendig, wenn Rotorblätter von Windenergieanlagen diese überstreichen. Für die von den Rotorblättern überstrichenen Flächen sind Baulasten einzutragen (Überstreichungsbaulast).

Ein Antrag auf Eintragung einer Baulast zur Sicherung der vom Rotor überstrichenen Fläche in der Gemarkung Döllstädt, Flur 5, Flurstück 793 liegt der Unteren Bauaufsicht vollständig vor und befindet sich derzeit in Bearbeitung.

Nicht Bestandteil des bauaufsichtlichen Prüfumfangs im Baugenehmigungsverfahren sind die Anforderungen zur Standsicherheit und zum Brandschutz, da insoweit § 72 ThürBO eine eigenständige abschließende Regelung enthält. Die Vorlage sowie die Prüfungen der bautechnischen Nachweise sind aus baurechtlicher Sicht keine vor Erteilung der Baugenehmigung zu erfüllenden Voraussetzungen.

Bauplanungsrechtliche Belange sind wie folgt zu beurteilen:

Die Windenergieanlage DS02 befindet sich augenscheinlich im westlichen Teilbereich des Windvorranggebiets W-4. Dieses Windvorranggebiet befindet sich nördlich der Ortschaft Döllstädt.

Mit dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.12.2023 wurde das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Weimar vom 09.11.2022 über den Sachlichen Teilplan "Windenergie" Mittelthüringen von 2018 bestätigt. Dieser bisher wirksame Teilplan, der die räumliche Verteilung von Windenergieanlagen durch die Festlegung von Vorranggebieten "Windenergie" steuerte, ist mit diesem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichtes abschließend für unwirksam erklärt worden. Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen ist damit nicht mehr auf die Vorranggebiete beschränkt.

§ 249 Abs. 9 Baugesetzbuch (BauGB) regelt, dass die Länder durch Landesgesetz bestimmen können, dass § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nur auf Vorhaben anzuwenden ist, wenn sie bestimmte Mindestabstände zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen Nutzungen zu Wohnzwecken einhalten.

Laut § 99 Abs. 1 ThürBO findet § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung, wenn diese Vorhaben einen Mindestabstand von 1.000 Meter zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern in diesen Gebieten Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind, einhalten. Der Abstand bemisst sich von der Mitte des Mastfußes bis zum nächstgelegenen Wohngebäude, das zulässigerweise errichtet wurde oder errichtet werden darf. Windenergieanlagen, die sich in einem geringeren Abstand als 1.000 m zu einem entsprechenden Wohngebäude befinden, fallen in Thüringen daher nicht unter die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, sondern sind als ein sonstiges Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 2 BauGB planungsrechtlich zu beurteilen.

Die beantragte Anlage DS02 hält den nach § 99 ThürBO festgelegten Abstand von 1.000 m ein und ist somit ein für den Außenbereich privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Privilegierte Vorhaben im Außenbereich sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nur zulässig, wenn ihnen öffentliche Belange (nach § 35 Abs. 3 BauGB) nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Entgegenstehen öffentlicher Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB

1. Flächennutzungsplan (§ 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB)

Die Gemeinde Döllstädt verfügt über keinen rechtskräftigen Flächennutzungsplan, daher steht der öffentliche Belang gem. § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB dem Vorhaben nicht entgegen.

2. Darstellungen des Landschaftsplanes oder eines sonstigen Planes (Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrecht) (§ 35 Abs. 3 Nr. 2 BauGB)

Die Windenergieanlage DS02 befindet sich innerhalb des Landschaftsplanes „Fahner Höhe“. Ob die Errichtung dieser Anlage den Zielsetzungen dieses Planes entgegensteht, beurteilt hier vorliegend, die Untere Naturschutzbehörde.

Ob die Anlage den Darstellungen sonstiger Pläne (Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrecht) widerspricht, wird im vorliegenden Genehmigungsverfahren durch die zuständigen Fachbehörden geprüft. Ein Widerspruch zu entsprechenden sonstigen Plänen ist nach Einschätzung des Amtes für Bauordnung und Bauleitplanung voraussichtlich nicht zu erwarten.

3. Schädliche Umwelteinwirkungen (§ 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB)

Da die beantragte Windenergieanlage den nach § 99 ThürBO vorgegebenen Mindestabstand von 1.000 m einhält, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die Wohnhäuser nicht stattfinden.

Eine konkrete Prüfung und Festlegung von erforderlichen Maßnahmen erfolgt durch die untere Immissionsschutzbehörde unter Prüfung der entsprechenden Gutachten.

4. Unwirtschaftliche Aufwendungen (§ 35 Abs. 3 Nr. 4 BauGB)

Unwirtschaftliche Aufwendungen für die Erschließung der Windenergieanlage sind nicht zu erwarten. Jedoch müsste hierzu die Gemeinde in ihrer Stellungnahme Hinweise geben bzw. eine Aussage treffen.

5. Belange des Naturschutzes, Landschaftspflege, Bodenschutzes, Denkmalschutzes, natürliche Eigenart der Landschaft und des Erholungswerts sowie des Orts- und Landschaftsbildes (§ 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB)

Ein mögliches Entgegenstehen der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist durch die Untere Naturschutzbehörde im Hinblick auf die Einordnung als ein privilegiertes Außenbereichsvorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu prüfen. Gleiches gilt für den Bodenschutz. Hierzu wurden im Genehmigungsverfahren entsprechende Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörde eingeholt.

6. Beeinträchtigung von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur oder Gefährdung von Maßnahmen der Wasserwirtschaft oder des Hochwasserschutzes (§ 35 Abs. 3 Nr. 6 BauGB)

Entsprechende Maßnahmen auf den betroffenen Grundstücken sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde nicht bekannt.

7. Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung (§ 35 Abs. 3 Nr. 7 BauGB)

Die Entstehung einer Splittersiedlung ist durch die Errichtung der Windenergieanlage DS02 nicht zu befürchten.

8. Störung von Funkstellen und Radaranlagen (§ 35 Abs. 3 Nr. 8 BauGB)

Die Störung von Funkstellen und Radaranlagen im Sinne des § 35 Abs. 3 Nr. 8 BauGB kann aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht abschließend beurteilt werden. Durch die augenscheinliche Lage im Vorranggebiet W-4 (Entwurf des 2. Sachlichen Teilplans „Windenergie“ Mittelthüringen) ist eine Störung eher auszuschließen. Eine abschließende Klärung kann jedoch nur durch die Beteiligung/Stellungnahme des Deutschen Wetterdienstes, des TLVwA Ref. 232 SG Straßen- und Luftverkehr sowie des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erfolgen bzw. nur diese Behörden können dies abschließend beurteilen, ob der Belang beeinträchtigt ist. Die beteiligten Behörden sind in der Sachverhaltsdarstellung aufgeführt.

Erschließung

Auch privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB **müssen erschlossen sein**, um aus planungsrechtlicher Sicht **zulässig** zu sein.

In den nachgereichten Unterlagen (E-Mail vom 14.05.2025) wurde durch die Bauherrin erläutert, dass die Windenergieanlage an einen öffentlichen Weg angrenzt und somit erschlossen ist. Nach Prüfung dieser Aussage, ist die Windenergieanlage durch das öffentliche Grundstück Flur 5-761 in der Gemarkung Döllstädt **erschlossen**.

Rückbauverpflichtung (§ 35 Abs. 5 S. 2 und 3 BauGB)

Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 6, 8 Buchstabe b und Nr. 9 BauGB sind nur zulässig, wenn eine Verpflichtungserklärung abgegeben wurde, dass das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen sind. Die Baugenehmigungsbehörde soll durch nach Landesrecht vorgesehene Weise die Einhaltung dieser Verpflichtungserklärung sicherstellen. Den Antragsunterlagen liegt diese Verpflichtungserklärung bei.

Im Übrigen ist das Vorhaben in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendigste Maß begrenzende und den Außenbereich schonendste Weise auszuführen.

Ziffer III.6 Denkmalpflege und Archäologie

Durch die geplante Maßnahme ist unmittelbar archäologisch relevantes Gebiet des Landkreises Gotha berührt.

Das Landratsamt Gotha ist zur Entscheidung über den Erlaubnisantrag gemäß §§ 22 Abs. 2, 23 Abs. 1 ThürDSchG sachlich und gemäß § 3 Abs. 1, Nr. 1 VwVfG örtlich berufen.

Die Erlaubnis war nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 ThürDSchG zu erteilen.

Nach dieser Vorschrift bedarf insbesondere einer Erlaubnis, wer Erdarbeiten an einer Stelle vornehmen will, von der bekannt ist oder vermutet wird oder den Umständen nach anzunehmen ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Das beantragte Vorhaben erfüllt diesen Tatbestand, denn aus dessen Umgebung sind bereits archäologische Fundstellen bekannt, zudem werden Grabanlagen auf der Höhe vermutet. Es muss daher mit dem Auftreten weiterer Bodenfunde bzw. weiterer archäologischer Befunde gerechnet werden.

Die nach § 14 Abs. 3 ThürDSchG für die Entscheidung erforderliche Anhörung des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Erfurt ist erfolgt. Die denkmalfachliche Stellungnahme vom 17.04.2025 liegt der unteren Denkmalschutzbehörde vor.

Die Einschränkung der Erlaubnis durch die Anordnung(en) zu 2. ergeht auf der Grundlage des § 12 Abs. 2 ThürDSchG in Verbindung mit § 36 Abs. 1 VwVfG.

Sie ist aus nachfolgenden Gründen erforderlich:

Bei Erdarbeiten können archäologische Funde bzw. Befunde jederzeit auftreten, deren Dokumentation, Bergung und wissenschaftliche Auswertung ermöglicht werden soll. Die fachgerechte Durchführung dieser Arbeiten kann ausschließlich durch Fachkräfte wie die Mitarbeiter des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege Weimar, gewährleistet werden.

Die rechtzeitige Anzeige der Erdarbeiten soll der Denkmalfachbehörde die Überwachung dieser Arbeiten ermöglichen.

Ziffer III.7 Naturschutz

Die beantragte WEA ist die 3. Anlage im Vorranggebiet Windenergie W-4 Döllstädt/Dachwig (2 WEA errichtet). Im angrenzenden Vorranggebiet Windenergie „Herbsleben“ wurden 10 WEA genehmigt und errichtet. Der Windpark aus beiden Vorranggebieten besteht bisher aus insgesamt 12 WEA.

Die Erweiterung des Windparks in südliche Richtung durch die beantragte WEA stellt einen technischen Fremdkörper in der Landschaft dar, welcher das Landschaftsbild über große Entfernungen hin überprägt. In Bezug auf den Artenschutz sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen von Tierarten durch Windkraftanlagen nachgewiesen. Jede weitere Anlage verdichtet oder erweitert den vorhandenen Windpark, verringert Durchflugschneisen für Vögel und Fledermäuse und erhöht das Kollisionsrisiko.

Das beantragte Vorhaben stellt gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, so dass die Rechtsfolgen der Eingriffsregelung (§§ 14 ff. BNatSchG und §§ 5 ff. ThürNatG) zu beachten sind.

Zu III.7.1. bis III.7.2

Für die bau- und betriebszeitlichen Beeinträchtigungen wurden die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen V4 und V5 gemäß LPB Rev. 1 festgesetzt, um nicht gegen das Störungs- und Tötungsverbot zu verstoßen. Die bauzeitliche Regelung, in der keine Baufeldfreimachung stattfinden darf, ist auf den Zeitraum von 01. März bis einschließlich 30. September beschränkt.

Die Auflage, die Kranstellflächen und sonstigen Nebenflächen an den WEA möglichst selten bzw. nur einmal im Jahr zu mähen, zielt darauf ab, einerseits Attraktionspunkte für Greifvögel zu vermeiden und andererseits Kleinvögeln und Niederwild über den Winter Nahrung und Deckung zu

geben. Der Zeitpunkt der Mahd ausgangs des Herbstes bzw. im zeitigen Frühjahr (bis 31.03) ist aus naturschutzfachlichen Gründen besonders geeignet. Auch andere Maßnahmen, die Greifvögel anlocken können, sind unbedingt zu vermeiden.

Nach § 40 Abs. 1 S. 4 Nr. 4 BNatSchG dürfen in der freien Natur nur noch gebietseigene Gehölze ausgebracht werden. Es sind deshalb nur gebietseigene Gehölze aus dem Vorkommensgebiet „Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland“ (Standort der WEA in diesem Vorkommensgebiet) zu verwenden. Der Herkunftsnachweis der Gehölze ist der uNB auf Verlangen vorzulegen.

Zu III.7.3. und III.7.4

Die Auflagen wurden zur Kontrolle und Sicherung der Kompensationsleistungen und zur Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen für Schlagopfer an Fledermäusen und Greifvögeln festgesetzt. Gesetzliche Grundlage ist der § 17 Abs. 7 BNatSchG. Danach hat die zuständige Behörde die frist- und sachgerechte Durchführung von Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen zu prüfen. Hierzu kann sie vom Verursacher die Vorlage eines Berichtes verlangen.

Zu III.7.5

Das Vorhaben liegt am Rande des Feldhamster-Schwerpunktgebietes Nr. 11-Herbsleben. Der Feldhamster gilt in Thüringen als vom Aussterben bedroht und befindet sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Es handelt sich um eine streng geschützte Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Mit dem Vorkommen vom Feldhamster im Bereich der geplanten WEA ist zu rechnen. Die Vergrämung ist als milderes, aber gleich wirksames Mittel einer Umsiedlung der Feldhamster vorzuziehen. Die Vergrämuungsmaßnahmen und begleitende Untersuchungen sind im Vorfeld der Baufeldfreimachung und des Wegebaus durchzuführen. Beim Nachweis des Feldhamsters müssen rechtzeitig (d.h. zeitgleich mit der Vergrämung) geeignete Ausweichflächen, die feldhamsterfreundlich bewirtschaftet und für den Feldhamster erreichbar sind (max. 100 m entfernt) zur Verfügung stehen, da nur so die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenfang weiterhin erfüllt werden kann, vgl. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG.

Zu III.7.6

Der Verursacher ist gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Die Maßnahmen in Tabelle 2 im LBP Rev.1 sowie in den entsprechenden Maßnahmeblättern V1 sowie V4 und V5 dienen der Vermeidung und Minimierung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft in diesem Sinne.

Zu III.7.7

Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind nach § 15 Abs. 2 BNatSchG auszugleichen bzw. zu ersetzen. Im Rahmen des LBP zum Genehmigungsantrag wurde der Kompensationsflächenbedarf für die beantragte WEA in Bezug auf den Verlust des Bodens durch Versiegelung bzw. Teilversiegelung sowie den Verlust der Biotopflächen ermittelt. Hierfür wird o. g. Ersatzmaßnahme K1 festgesetzt.

Zu III.7.8

Aufgrund der Nichtverfügbarkeit von rückbaufähigen Anlagen im Wirkungsbereich der Anlage erfolgt die Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nach § 17 Abs. 6 BNatSchG durch eine Ersatzzahlung nach der Thüringer Verordnung über die naturschutzrechtliche Ersatzzahlung (ThürNatEVO).

Die Höhe der Ersatzzahlung wurde nach Anlage 2 zu § 3 Abs. 3 ThürNatEVO ermittelt. Danach sind 50 Euro bis 100 Euro pro Meter Masthöhe bei einzelnen Windkraftanlagen anzusetzen; der Betrag ist in den Schutzgebieten nach § 20 Abs. 2 BNatSchG, bei gesetzlich geschützten Biotopen nach § 30 BNatSchG und § 15 ThürNatG, in den in Landschaftsplänen festgelegten Gebieten mit einem hochwertigen oder besonders empfindlichen Landschaftsbild und in den in Landschaftsplänen festgelegten Gebieten mit einer besonderen Bedeutung für die Vogelwelt zu verdoppeln. Bei Windparks ist der Betrag entsprechend zu ermitteln, aber auf den zweifachen Höchstbetrag für Einzelanlagen zu begrenzen. Berechnung: Masthöhe (= Nabenhöhe gemäß

Antragsunterlagen 175 m x 100,00 € = 17.500,00 €). Es ist eine Ersatzzahlung in Höhe von 17.500,00 € an die Stiftung Naturschutz gemäß § 6 Abs. 9 Satz 2 ThürNatG zu leisten.

Zu III.7.9

Die Kompensationsmaßnahmen sind nach § 15 Abs. 6 BNatSchG langfristig zu unterhalten (für die Dauer des Eingriffs) und sichern. Der erforderliche Zeitraum der Unterhaltung ist nach § 15 Abs. 4 BNatSchG im Zulassungsbescheid festzusetzen. Vom Vorhabensträger ist ein Nachweis über die Flächensicherung zu erbringen. Die Sicherung erfolgt durch Grunderwerb, durch Baulasten bzw. Grunddienstbarkeiten oder durch Vereinbarungen (Gestattungsverträge o. ä.). Die Nachweise sind der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn vorzulegen, um die Umsetzbarkeit der Kompensationsmaßnahme sicher zu stellen.

Zu III.7.10

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 5 BNatSchG kann die Behörde zur Absicherung der Kompensationsmaßnahme eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Kosten der Kompensationsmaßnahme verlangen. Die Kosten der Maßnahme K1 betragen gemäß Maßnahmeblatt 42.086,00 € netto.

Zu III.7.11

Die ökologische Bauüberwachung wird angeordnet, weil erfahrungsgemäß während der Bauphase eine Kontrolle der naturschutzfachlichen Auflagen vor Ort erforderlich ist. Die ökologische Bauüberwachung soll sicherstellen, dass die UNB bei Planänderungen und unvorhergesehenen nachteiligen Veränderungen rechtzeitig informiert wird.

Zu III.7.12 bis III.7.13

Da nach § 17 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. § 6 Abs. 6 ThürNatG die Kompensationsmaßnahmen in einer angemessenen Frist umgesetzt werden müssen, waren Fristen vorzugeben. Die Nebenbestimmung zur Unterrichtung der UNB über den Beginn der Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage dient der Nachvollziehbarkeit über die Laufzeit der Fristen. Die Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen des Vorhabenträgers durch die UNB während der Bauphase und danach wird ermöglicht.

Zu III.7.14

Die obligatorischen Projektinformationen dienen zur Aufbereitung der Daten für die Eintragung in das landesweite Eingriffskataster EKIS. Gesetzliche Grundlage ist § 17 Abs. 6 BNatSchG.

Ziffer III.9 Wasserrecht

Der Standort der Windenergieanlage / WEA DS02 / befindet sich außerhalb von wasserwirtschaftlichen Trinkwasserschutz- bzw. Vorbehaltsgebieten.

Als wasserrechtlich relevant ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – hier diverse Mineralöle, Schmierfette und Kühlflüssigkeit - anzusprechen. Laut den Angaben in den Antragsunterlagen sowie den vorliegenden Datenblättern sind die zum Einsatz kommenden Stoffe in die Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 eingestuft.

Gemäß den vorliegenden Antragsunterlagen werden die zum Einsatz kommenden HBV-Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, so dass hiermit die wasserrechtlichen Anforderungen im Sinne des § 62 Abs. 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) i. V. m. § 17 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), erfüllt werden. Eine Eignungsfeststellung für die hier zu beurteilende Anlage ist gemäß § 63 Abs. 3 WHG nicht erforderlich.

Die Prüfung ergab, dass bei Ausführung des Vorhabens gemäß den eingereichten Antragsunterlagen sowie unter Maßgabe der Einhaltung der oben genannten Nebenbestimmungen nachteilige

Auswirkungen des Vorhabens auf die Gewässer, insbesondere für deren Beschaffenheit, sowie andere wasserwirtschaftliche Belange nicht gegeben sind bzw. ausgeschlossen werden können.

Ziffer III.10 Bodenschutz

Am Standort der geplanten Windenergieanlage werden folgende Bodenarten (BÜK 200, TLUBN) durch Eingriffe in das Bodengefüge beeinträchtigt:

- Löss-Schwarzerden
- Rendzinen/ Pararendzinen/ Braunerden

Hierbei liegen Bodeneigenschaften wie die Tendenz zur Vernässung/ Verschlammung, gutes Wasseraufnahmevermögen, hohe Bodendichte und gute Durchlässigkeit teils dicht beieinander und bedingen unterschiedliche Maßnahmen und Vorkehrungen zur Minimierung des Eingriffs und zum Schutz der Bodenfunktionen nach §§ 1, 2 Abs. 2 und 7 BBodSchG.

Insgesamt werden durch die Errichtung der Windenergieanlage rund 3.350 m² Boden in Anspruch genommen, davon 470 m² vollversiegelt und 2.880 m² teilversiegelt. Zusätzlich werden weitere 6.120 m² Boden zeitweise durch die Nutzung als Lagerflächen beeinträchtigt.

Für den überwiegenden Teil der beanspruchten Fläche wird ein Gesamtbodenfunktionserfüllungsgrad der Stufe 3 - mittel angegeben, ein geringer Anteil mit der Stufe 5 – sehr hoch (Kartendienst des TLUBN, 2025).

Ziffer III.11 Abfallrecht

Die Forderungen der unteren Abfallbehörde zur Entsorgung anfallender Abfälle ergeben sich insbesondere aus den §§ 6 und 7 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz-KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils gültigen Fassung, welche die Grundsätze der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung sowie die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft regeln. Die Forderung der unteren Abfallbehörde nach der Vorlage von Nachweisen über die ordnungsgemäße Entsorgung aller anfallenden Abfälle ergibt sich aus § 47 Abs. 3 KrWG.

Für die Anforderungen an den Einsatz und die Entsorgung von mineralischen Abfällen, die Herstellung von Ersatzbaustoffen, Anforderungen an Probenahme und Untersuchungen usw. gelten die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598) in der jeweils aktuellen Fassung.

Ziffer III.12 Arbeitsschutz

Die **arbeitsschutzrechtlichen** Nebenbestimmungen beschränken sich wegen des beaufsichtigungsfreien Betriebs der Windenergieanlage lediglich auf eine arbeitsschutzgerechte Errichtung, auf Maßnahmen zum sicheren Betrieb der Anlage sowie auf die Schaffung von Voraussetzungen zur sicheren Durchführung von Wartungs- und Reparaturmaßnahmen entsprechend den Vorgaben der Betriebsanleitung und des Wartungspflichtenbuches.

Ziffer III.14 Chemikaliensicherheit

Die Anforderungen der unteren Chemikaliensicherheitsbehörde nach Vorlage von Unterlagen, basieren auf der Grundlage des § 21 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 ChemG im Rahmen der allgemeinen Überwachung.

Die Anforderungen an Sicherheitsdatenblätter sind im Art. 31 i. V. m. Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-VO) (Unter Berücksichtigung der Verordnung (EU) Nr. 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der REACH-VO) und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-VO) in der jeweils aktuellen Fassung geregelt.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 8, 11, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i. V. m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2.5 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (ThürVwKostOMUEN).

Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig.

Diese sind im Antrag nach Herstellerangaben (Dokument 0124-0042.V01 v. 2024-10-22) mit [REDACTED] EUR ausgewiesen.

Gemäß Ziffer 2.1.2.5 des o. g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 0,1 v.H. der Investitionskosten, aber mindestens 25.000,00 EUR als Gebühren für eine Genehmigung festzusetzen.

Für die beantragte WEA ergibt sich somit eine zu entrichtende Gebühr in Höhe [REDACTED] von [REDACTED] EUR (0,1 v. H. der [REDACTED] EUR ergeben [REDACTED] EUR).

Im Rahmen der Amtshandlung sind keine gesondert zu erhebenden Auslagen entstanden.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Gotha, 18.- März- Str. 50, 99867 Gotha Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form per E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an folgende E-Mail-Adresse eingelegt werden: Poststelle@kreis-gth.de

Der Widerspruch kann auch über das Elektronische Gerichts- und Behördenpostfach (EGVP) an die EGVP Adresse: Landratsamt Gotha übermittelt werden.

Eine einfache E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur erfüllt nicht die gesetzlichen Anforderungen und macht den Widerspruch unwirksam.
Weitere elektronische Zugänge sind nicht eröffnet.

Der Widerspruch eines Dritten gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen diesen Bescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Thüringer Obergerichtsgericht in Weimar gestellt und begründet werden.

Im Auftrag



Ortlepp
Amtsleiter

Anlagen

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise

Anlage 1

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen folgende Antragsunterlagen in Version 4 vom 07.07.2025 mit 1434 Seiten Umfang zugrunde:

1.	Antrag	
1.0	Formular Inhaltsverzeichnis vom 07.07.2025 zum Antrag	(5 Seiten)
1.1	Formular 1.1 inkl. Übereinstimmungserklärung vom 07.07.2025	(6 Seiten)
1.2	Formular 1.2 – Kurzbeschreibung mit Anhang	(11 Seiten)
1.3	Formular 1.3 - Sonstiges mit 6 Anhängen (Koordinatenliste, Vollmacht, HRG, Kostenübernahme, Herstellungskosten, Rohbaukosten)	(10 Seiten)
2.	Lagepläne	
2.1	Formular 2.1 - Topographische Karte 1:25.000 mit 3 Anhängen	(4 Seiten)
2.2	Formular 2.2 - Grundkarte 1:10.000 mit 1 Anhang	(2 Seiten)
2.3	Formular 2.3 - Amtlicher Flurkartenauszug mit 2 Anhängen	(3 Seiten)
2.4	Formular 2.4 - Bauzeichnungen mit 2 Anhängen	(4 Seiten)
2.5	Formular 2.5 Werkslage- und Gebäudeplan mit 2 Anhängen	(3 Seiten)
3.	Anlage und Betrieb	
3.1	Formular 3.1 - Beschreibung technische Einrichtungen und Verfahren mit 2 Anhängen	(86 Seiten)
3.3	Formular 3.3 – Gliederung der Anlage...	(1 Seite)
3.4	Formblatt 3.4 – Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate...	(1 Seite)
3.5	Formblatt 3.5 – Angaben zu gehandhabten Stoffen... mit 2 Anhängen	(20 Seiten)
3.5.1	Formblatt 3.5.1 - Sicherheitsdatenblätter mit 15 Anhängen	(217 Seiten)
4.	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage	
4.5	Formular 4.5 – Betriebszustand und Schallemissionen	(1 Seite)
4.6	Formular 4.6 – Schallimmissionen mit 1 Anhang (N-IBK-0071224 vom 12.12.2024 IB Kuntzsch, Schallimmissionsprognose)	(76 Seiten)
4.7	Formular 4.7 – sonstige Emissionen mit 1 Anhang (S-IBK-0061224 vom 09.12.2024 IB Kuntzsch, Schattenwurfprognose)	(25 Seiten)
5.	Messungen und Minderungen	
5.1	Formblatt 5.1	(1 Seite)
6.	Anlagensicherheit	
6.1	Formblatt 6.1 – Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	(1 Seite)
7.	Arbeitsschutz	
7.1	Formblatt 7.1 – vorgesehene Maßnahmen mit 4 Anhängen	(81 Seiten)
8.	Betriebseinstellung	
8.1	Formblatt 8.1 – vorgesehene Maßnahmen mit 3 Anhängen	(5 Seiten)
9.	Abfälle	
9.1	Formblatt 9.1 – vorgesehene Maßnahmen	(1 Seite)
10.	Abwasser	
10.13	Formblatt 10.13 – Sonstiges	(1 Seite)
11.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
11.1	Formblatt 11.1 – Beschreibung der Stoffe/Gemische	(1 Seite)
12.	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	
12.1	Formblatt 12.1 – Bauantrag mit 1 Anhang	(7 Seiten)

12.3	Formular 12.3 – Baubeschreibung mit 2 Anhängen	(13 Seiten)
12.5	Formular 12.5 – Erklärung des Tragwerksplaners... mit 4 Anhängen	(124 Seiten)
12.6	Formular 12.6 – Brandschutz mit 2 Anhängen	(37 Seiten)
12.7	Formular 12.7 - Sonstiges mit 3 Anhängen	(4 Seiten)
13.	Natur, Landschaft und Bodenschutz	
13.1	Formblatt 13.1 – Angaben zum Betriebsgrundstück...	(3 Seiten)
13.2	Formblatt 13.2 – Vorprüfung nach § 34 BNatSchG	(1 Seite)
13.4	Formblatt 13.4 – Formular zum Ausgangszustandsbericht...	(1 Seite)
13.5	Formblatt 13.5 – Sonstiges mit 7 Anhängen (Maßnahmeblätter)	(31 Seiten)
14.	Umweltverträglichkeitsprüfung	
14.1	Formular 14.1 Klärung des UVP-Erfordernisses	(1 Seite)
14.2	Formular 14.2 – Unterlagen des Vorhabenträgers... mit 17 Anhängen	(494 Seiten)
14.3	Formular 14.3 – Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht	(1 Seite)
14.3a	Formular 14.3a – UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung	(4 Seiten)
14.3b	Formular 14.3b – Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 3 UVPG	(6 Seiten)
16.	Anlagenspezifische Antragsunterlagen	
16.1.1	Formular 16.1.1 – Standorte der Anlagen	(1 Seite)
16.1.2	Formular 16.1.2 – Raumordnung... mit 1 Anhang	(2 Seiten)
16.1.3	Formular 16.1.3 – Sicherheitstechnik... mit 3 Anhängen	(33 Seiten)
16.1.4	Formular 16.1.4 - Standsicherheit mit 1 Anhang (Gutachten zur Standorteignung 2024-G-036-P3-R0 vom 17.02.2025, F2E Hamburg)	(59 Seiten)
16.1.5	Formular 16.1.5 – Anlagenwartung	(1 Seite)
16.1.6	Formular 16.1.6 – Zuwegung...Kranstellfläche	(1 Seite)
16.1.7	Formular 16.1.7 – Kennzeichnung Luftfahrthindernisse mit 4 Anhängen	(42 Seiten)
16.1.8	Formular 16.1.8 – Abstände/Erschließung...	(1 Seite)
16.1.9	Formular 16.1.9 – Daten der beantragten Anlage...im Windpark	(1 Seite)
16.1.10	Formular 16.1.10 – Oktav-Schallleistungspegel...	(1 Seite)

Der Antrag und die Antragsunterlagen in der aktuellen Fassung wurden darüber hinaus in elektronischer Form mit der Ordnerbezeichnung „20250707_BE_DS02-2084_Antragsunterlagen_komplett.pdf“ mit Stand 08.07.2025 als Gesamt-PDF übermittelt und haben einen Umfang von 1434 Seiten.

Eine antragx-Datei aus dem Programm ELiA liegt der Beantragung in Form der Ausgangsdatei mit der Bezeichnung „2024_BE_DS02-2084_Vollantrag-Version-4.antragx“ mit dem Änderungsdatum 08.07.2025 bei.

Anlage 2 Hinweise

1. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - Das Landratsamt Gotha, 18.-März-Straße 50, 99867 Gotha
 - Umweltamt, untere Immissionsschutzbehörde, als Genehmigungs- und immissionschutzrechtliche Überwachungsbehörde,
 - Umweltamt, untere Wasserbehörde,
 - Umweltamt, untere Abfallbehörde,
 - Umweltamt, untere Naturschutzbehörde,
 - Umweltamt, untere Bodenschutzbehörde,
 - Amt für Bauordnung und Bauleitplanung/ untere Bauaufsichtsbehörde,
 - Amt für Bauordnung und Bauleitplanung/ untere Denkmalschutzbehörde,
 - Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst als untere Brandschutzbehörde.
 - Das Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 225 Luftverkehr, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar (Postanschrift: PSF 2249, 99403 Weimar) für den Vollzug des Luftverkehrsgesetzes.
 - Das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/ Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Mittelthüringen, Linderbacher Weg 30, 99099 Erfurt hinsichtlich des Arbeitsschutzes.
 - Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn für Belange der Bundeswehr
2. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
3. Die Genehmigung erlischt, wenn die WEA während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
4. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).
5. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem Landratsamt Gotha als zuständige Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
6. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
7. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.

8. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG). Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
9. Wird die Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).
10. Der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage kann untersagt werden, wenn gegen die Anlagenbetreiberin oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen belegen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BImSchG).
11. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).
12. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
13. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigte Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt Gotha, untere Immissionsschutzbehörde anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
14. Die Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem Landratsamt Gotha als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
15. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o. ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Gotha / untere Immissionsschutzbehörde als zuständige Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
16. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
17. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Gotha / untere Immissionsschutzbehörde anzuzeigen. Für die stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt Gotha / untere Immissionsschutzbehörde mit der

Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt Gotha / untere Immissionsschutzbehörde abzustimmen.

18. Für die geplanten Baumaßnahmen hat der Bauherr die Verpflichtungen nach Baustellenverordnung (BaustellV) zu beachten.
19. Für Kabeltrassen und Wegebaumaßnahmen oder Gehölzfällungen im Zusammenhang mit dem Transport der WEA-Teile, die nicht im LBP bilanziert wurden, sind durch den Antragsteller gesonderte Eingriffsgenehmigungen bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.
20. Es ist auf einen bodenschonenden und sparsamen Umgang mit den ertragreichen landwirtschaftlichen Nutzflächen zu achten. Die Entstehung von Rest- und Splitterflächen ist zu vermeiden.
21. Werden im Zuge der Tiefbauarbeiten organoleptische Auffälligkeiten von Schutzgütern (Boden, Bodenluft, Wasser) oder sichtbare Kontaminationen festgestellt, so ist die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Gotha gemäß § 2 Thüringer Bodenschutzgesetz unverzüglich zu informieren, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Gleiches gilt für das Auftreten von Havarien während der Bauzeit und dem sich anschließenden Betrieb der Anlage (z. B. unkontrollierter Austritt von umweltgefährdenden Betriebsflüssigkeiten), bei denen die Entstehung schädlicher Bodenveränderungen i. S. des § 3 Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu besorgen ist.
22. Für gefährliche Abfälle im Sinne § 3 Abs. 5 KrWG gelten für die Entsorgung besondere Regelungen. Es sind die Anforderungen der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung-NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) in der aktuell geltenden Fassung einzuhalten.
Der Abfallerzeuger ist gemäß § 49 Abs. 3 KrWG i. V. m. § 23 NachwV zur Führung eines Registers verpflichtet. Zuständige Behörde für den Vollzug der Nachweisverordnung ist das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 64.
23. Für den Rückbau der WEA ist die DIN SPEC 4866 in der aktuellen Version anzuwenden.
24. Bei der Lagerung der in der Anlage eingesetzten Chemikalien sind die Vorschriften der Technischen Regeln für Gefahrstoffe - Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, TRGS 510, einzuhalten.

